



M.M. WARBURG & CO  
BANK

## Offenlegungsbericht

zum 31. Dezember 2022

gemäß Artikel 431 bis Artikel 455 CRR und CRD

1. Allgemeine Informationen.....	3
1.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorgaben aus Teil 8 der CRR .4	
2. Anwendungsbereich .....	5
2.1 Leitbild und Selbstverständnis der Organisation.....	5
2.2 Aufbau und Präsenz der Warburg FH Gruppe.....	6
2.3 Aufsichtliche und bilanzielle Konsolidierung.....	7
2.4 Vorsichtige Bewertungsanpassungen .....	10
3. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken .....	11
3.1 Allgemeine Organisation und Prozesse des Risikomanagements .....	11
3.2 Strategien und Verfahren der Risikosteuerung wesentlicher Risikoarten.....	12
3.2.1 Adressenausfallrisiken.....	12
3.2.2 Marktpreisrisiken .....	14
3.2.3 Operationelle Risiken .....	15
3.2.4 Liquiditätsrisiko .....	17
3.2.5 Strategische Risiken.....	19
3.2.6 Grundzüge der Absicherung oder Minderung von Risiken sowie die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen.....	20
3.3 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung des Vorstands.....	20
3.4 Art und Umfang der Risikoberichte / des Managementinformationssystems.....	22
3.5 Angaben zu Unternehmensführungsregelungen .....	24
4. Eigenmittelstruktur.....	26
5. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	27
6. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung.....	27
7. Gegenparteiausfallrisiko.....	30
8. Antizyklischer Kapitalpuffer.....	31
9. Indikatoren der globalen Systemrelevanz.....	31
10. Kreditrisikooanpassungen.....	32
10.1 Definition von „überfällig“ und „notleidend“ .....	32
10.2 Beschreibung der angewendeten Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge .	33
10.3 Quantitative Angaben zu den Kreditrisikopositionen.....	33
11. Unbelastete Vermögenswerte .....	35
12. Verwendung des Standardansatzes im Adressenausfallrisiko .....	36
12.1 Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI) .....	36
12.2 Quantitative Angaben zum Standardansatz .....	36
13. Marktpreisrisiko .....	37
14. Operationelles Risiko.....	37
15. Offenlegung von Schlüsselparameter .....	37
16. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch .....	37
17. Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen.....	39
18. Offenlegung ESG-Risiken.....	39
19. Verschuldungsquote .....	39
20. Regulatorische Liquiditätsanforderungen.....	40
21. Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für den KSA .....	42
22. Offenlegung interner Modelle .....	44
23. Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis.....	44
23.1 Aufsichtsrechtlicher Rahmen.....	44

23.2	Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance.....	44
23.3	Risk Taker-Ermittlung .....	47
23.4	Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung.....	47
23.4.1	Vergütung Aufsichtsratsmitglieder .....	47
23.4.2	Vergütungssystem Vorstand .....	48
23.4.3	Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risk-Taker) .....	48
23.5	Gruppenweite Regelung .....	49
23.6	Einbindung externer Berater .....	49
23.7	Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern .....	50

## 1. Allgemeine Informationen

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2022 erfolgt gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sowie auf Basis der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD -V, Capital Requirements Directive) vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD).

Der Bericht gibt die in Artikel 431 bis Artikel 455 CRR geforderten Inhalte über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelausstattung, das Risikoprofil und das Risikomanagementsystem für die Berichtsperiode vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 der M.M.Warburg & CO Finanzholding-Gruppe (nachfolgend: „Warburg FH Gruppe“) wieder. Ergänzt werden die Offenlegungsanforderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR. Die Durchführungsverordnung (DVO) enthält die Formatvorlagen für die Umsetzung der quantitativen Offenlegung.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR. Die Offenlegung wird gemäß Artikel 13 CRR in Verbindung mit § 10a Abs. 1 KWG durch die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA (nachfolgend: „M.M.Warburg & CO“) als dem aufsichtsrechtlich übergeordneten Unternehmen der Warburg FH Gruppe vorgenommen. Sie erfolgt grundsätzlich in konsolidierter Form auf Ebene der Warburg FH Gruppe.

Die Warburg FH Gruppe entspricht gemäß Art. 433c CRR einem „anderen Institut“. Das Tochterinstitut M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG<sup>1</sup> emittiert am geregelten Markt gelistete Inhaberschuldverschreibungen (Pfandbriefe) und gilt entsprechend als kapitalmarktorientiert. Diese Eigenschaft zieht sich auf die Konzernebene hoch. Entsprechend erfolgt die vollumfängliche Aktualisierung des Offenlegungsberichtes jährlich unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Konzernabschlusses.

Die Basis für den Offenlegungsbericht ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Er setzt sich gemäß Artikel 11 und 18 ff. CRR aus dem übergeordneten Unternehmen der Warburg FH Gruppe und dessen nachgeordneten, gruppenangehörigen Unternehmen zusammen.

Kein Tochterunternehmen der Warburg FH Gruppe wird als „großes Tochterunternehmen“ gem. der Definition im Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR eingestuft, sodass eine Offenlegungspflicht auf Einzelbasis gem. Art. 13 Abs. 1 CRR entfällt.

Für die im Offenlegungsbericht gezeigten Zahlenwerte bedeutet die gruppenbezogene Offenlegung, dass Geschäftsbeziehungen innerhalb der Gruppe aufgerechnet bzw. konzerninterne Geschäfte eliminiert wurden. Die Zahlenwerte basieren überwiegend auf den Vorschriften der CRR und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie teilweise auf dem Handelsgesetzbuch (HGB). Sofern keine andere Quelle angegeben wird, sind die HGB-Werte konform mit dem gebilligten Konzernabschluss 2022 und die Werte nach CRR, wie Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsanforderungen, Adressenausfallrisiken etc. basieren auf den per Stichtag 31. Dezember 2022 im Konzernabschluss eingeflossenen, testierten Werten. Die Warburg FH Gruppe ver-

---

<sup>1</sup> Die M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG wurde mit Wirkung zum 01.06.2023 verkauft.

wendet für das bankaufsichtsrechtliche Meldewesen den Kreditrisikostandardansatz (KSA), für Marktpreisrisiken und das Gegenparteiausfallrisiko den Standardansatz und für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz (BIA).

Da keine entsprechenden Rechtsvorschriften vorliegen, ist dieser Bericht nicht von den Wirtschaftsprüfern des Konzerns geprüft worden. Dennoch enthält der Bericht Angaben, die im geprüften Konzernabschluss der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH per 31.12.2022 angeführt sind.

Der Offenlegungsbericht ist als eigenständiger Bericht auf der Internetseite der M.M.Warburg & CO im Abschnitt „Publikationen“ unter dem Link <https://www.mmwarburg.de/de/publikationen/berichte/> veröffentlicht. Die quantitativen Offenlegungstemplates befinden sich in der mit auf der Internetseite veröffentlichten Datei „Anhang quantitative Templates 2022“. Im Offenlegungsbericht wird jeweils auf das relevante Tabellenblatt verwiesen.

Gemäß Artikel 19 Abs. 4 der DVO (EU) 2021/637 erfolgt der Ausweis monetärer Werte in Millionen Euro und ist auf zwei Dezimalstellen gerundet, prozentuale Werte sind mit einer Präzision von 4 Dezimalstellen angegeben. Nullsalden werden mit drei Strichen (---) gekennzeichnet. Aufgrund der Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

### **1.1 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorgaben aus Teil 8 der CRR**

Die M.M.Warburg & CO hat als übergeordnetes Institut der Warburg FH Gruppe in ihrer schriftlich fixierten Ordnung (sfO) festgelegt wie die Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen, explizit mit welchen Systemen die quantitativen Anforderungen erstellt werden sollen und welche Kontrollen während des Erstellungsprozesses stattfinden. Diese sfO wurde von allen Mitgliedern des Vorstands<sup>2</sup> genehmigt.

Alle Mitglieder des Vorstands der M.M.Warburg & CO verantworten den Prozess der Offenlegung gemeinsam. Sie versichern nach bestem Wissen, dass der vorliegende Offenlegungsbericht der Warburg FH Gruppe die nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungsanforderungen unter Beachtung des intern implementierten förmlichen Verfahrens, des Systems und Kontrollen erstellt wurde.

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und bei personenbezogenen Hauptwörtern allein entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Personen aller Geschlechter mögen sich bitte gleichermaßen angesprochen fühlen.

## 2. Anwendungsbereich

(Art. 436 CRR i. V. m. § 26a KWG)

### 2.1 Leitbild und Selbstverständnis der Organisation

M.M.Warburg & CO steht für Tradition, Unabhängigkeit und langfristiges Handeln im Sinne ihrer Kunden. Für sie gestalten wir als unabhängige, mittelständische Privatbank mit modernen Lösungsangeboten Zukunft seit 1798.

Um dabei als Privatbank erfolgreich zu sein, richten wir uns nach den drei Handlungsmaximen:

#### **Partnerschaftlichkeit und Unabhängigkeit**

Die M.M.Warburg & CO sieht sich als Partner ihrer Kunden, denen sie mit unabhängiger Expertise zur Seite steht.

#### **Verschwiegenheit und Verlässlichkeit**

Diskretion, Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit sind für die M.M.Warburg & CO die Voraussetzungen für vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen, die über Generationen andauern.

#### **Wahrhaftigkeit und Beständigkeit**

Die M.M.Warburg & CO verschreibt sich entsprechend des Grundsatzes „Mehr Sein als Schein“ dem Generieren von nachhaltigem Wachstum und langfristigen Erträgen.

Geleitet wird die M.M.Warburg & CO von den folgenden Grundsätzen:

#### **Unabhängigkeit**

Die M.M.Warburg & CO ist eine der wenigen verbliebenen unabhängigen Privatbanken in Deutschland. Das Bankhaus blickt auf eine mehr als 220-jährige traditionsreiche und erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurück. Die Unabhängigkeit gründet sich auf einen stabilen Gesellschafterkreis aus wenigen Privatpersonen. Diese Unabhängigkeit ermöglicht es, Entscheidungen unabhängig von kurzfristigen Renditevorgaben zu treffen und ist vorteilhaft für Kunden und Eigentümer.

#### **Partnerschaftliche Kundenbeziehung**

Als mittelständische Privatbank besteht ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse unserer Kunden. Eine vertrauensvolle, partnerschaftliche und nachhaltige Kundenbeziehung bildet die Grundlage für den Erfolg – sowohl der Kunden als auch der Bank.

#### **Nachhaltigkeit**

Das Bankhaus lebt seine Geschichte und Traditionen in der Gegenwart und trägt sie in die Zukunft – bereits seit 1798. Das auf Basis persönlicher, individueller und ganzheitlicher Beratung angebotene Spektrum maßgeschneiderter, nachhaltiger Produkte wird durch digitale Kanäle und Zugang zu Zukunftsthemen abgerundet. Die so angestrebte Vermögenssicherung und -mehrung sowie die Schaffung von Perspektiven generiert nachhaltig Mehrwerte für gegenwärtige sowie zukünftige Generationen. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf die langfristig angelegten Kundenbeziehungen und moderne Produkte, sondern betrifft alle Bereiche unseres Tuns. Die Maximen unseres nachhaltigen Handelns sind in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert. Die laufende Weiterentwicklung unserer Nachhaltigkeitsstrategie wird dabei am beständigen Wandel des Marktumfeldes ausgerichtet.

## Mitarbeiter

Garanten für den Erfolg sind unsere Mitarbeiter. Es werden hohe Anforderungen an unser Personal gestellt und Weiterbildungen werden dementsprechend gefördert und gefordert, um die angestrebte Qualitätsführerschaft bei Produkten und Dienstleistungen zu erreichen. Mitarbeiter fragen nicht nur, was die Bank für sie allein tut, sondern wie sie sich gemeinsam für die Bank einbringen können.

## Klare Fokussierung

Als mittelständische Universalbank kann die M.M.Warburg & CO ein breites Produktspektrum anbieten. Durch die regionale Präsenz und die Konzentration auf ausgewählte Kunden sowie die strukturierte Selektion von Produkten aus dem Spektrum – auch über die Aufgabenteilung in der Warburg FH Gruppe – ergibt sich eine klare Fokussierung auf die vorhandenen Stärken.

## Begrenzung von Risiken

Bei allen Aktivitäten bildet die Beurteilung von Risiken einen Kern der Entscheidungsfindung. Der Risikoappetit und die Begrenzung von Risiken werden in der Risikostrategie festgelegt. Die vergangenen Jahre waren von dem Umgang mit operationellen Risiken (Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag) gekennzeichnet, welcher sowohl finanzielle wie auch Reputationsschäden nach sich gezogen hat. Über die klare Begrenzung von Risiken und mit den Lehren dieser Zeit soll entscheidend an der Verbesserung der Reputation gearbeitet werden.

## 2.2 Aufbau und Präsenz der Warburg FH Gruppe

Unter dem Dach der Warburg FH Gruppe agiert die unabhängige, mittelständische Privatbank M.M.Warburg & CO als übergeordnetes Unternehmen. Neben ihrem Hauptsitz in Hamburg verfügt die Bank in Deutschland über eine umfassende regionale Präsenz und unterhält insgesamt acht Geschäftsstellen in Berlin, Braunschweig, Bremen, Frankfurt, Hannover, Köln, München und Stuttgart. Der strategische Fokus der Warburg FH Gruppe liegt auf dem Wachstum im deutschen Markt.

Zu den wesentlichen Unternehmen der Warburg FH Gruppe gehören die beiden Tochterbanken Marcard, Stein & CO AG (Family Office) und M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG (reine Pfandbriefbank)<sup>3</sup>, sowie die Warburg Invest Holding GmbH, welche wiederum die beiden Kapitalverwaltungsgesellschaften Warburg Invest KAG mbH und Warburg Invest AG<sup>4</sup> hält.

Der Aufbau der Warburg FH Gruppe mit der M.M.Warburg & CO als übergeordnetem Unternehmen sowie den wesentlichen nachgeordneten Unternehmen dient der strategischen Ausrichtung als kundenorientierte, unabhängige, mittelständische Privatbank mit dem Ziel, ihren Kunden eine umfangreiche Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten. Das Angebot an Produkten und Dienstleistungen richtet sich an vermögende Privatkunden, Unternehmer und Unternehmen des Mittelstands und aus der Schifffahrt sowie an institutionelle Kunden. Die Angebote und Kundengruppen sind in drei Geschäftsfelder aufgeteilt: Private Banking, Corporate & Investment Banking und Asset Management.

---

<sup>3</sup> Die M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG wurde mit Wirkung zum 01.06.2023 verkauft.

<sup>4</sup> Die Warburg Invest AG wurde per 15.08.2023 verkauft.

Die gruppenangehörige Kapitalverwaltungsgesellschaft Warburg Invest KAG mbH (Hamburg) erbringt Leistungen im Asset Management (Fondsgeschäft) und bündelt unter dem Dach der Warburg Invest Holding GmbH die KVG-Funktionen der Warburg FH Gruppe.

Das Institut Marcard, Stein & Co AG widmet sich als Family Office (Teil des Private Bankings) mit spezifischen Produkten und Dienstleistungen der ganzheitlichen Betreuung großer Familienvermögen und sehr vermögiger Privatpersonen.

Die M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG fokussiert sich vor allem auf langfristige Immobilienfinanzierungen (Gewerbe- und Wohnimmobilien) oberhalb des standardisierten Massengeschäfts in den Metropolregionen Deutschlands sowie die Refinanzierung dieser Geschäfte (Teil des Corporate Bankings).

Spezialisierte Dienstleistungen werden von fokussierten Unternehmen innerhalb der Warburg FH Gruppe erbracht. Synergien werden gehoben, indem alle Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette eines Produktes angeboten werden können und konzernweite Dienstleistungen zentral und einheitlich erbracht werden. Bei Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen ist es aufgrund der gelebten Flexibilität möglich, unseren Kunden individuelle Lösungen abseits des Massengeschäfts anzubieten und Opportunitäten zu ergreifen.

Alle Produkte der Warburg FH Gruppe sowie von Dritten unterliegen im Rahmen der Product Governance einer genauen Prüfung, um sicherzustellen, dass den Kunden nachhaltige Produkte von hoher Qualität angeboten werden. Wir streben eine kontinuierliche Verbesserung und damit einhergehende Qualitätsführerschaft unserer Produkte an.

Die M.M.Warburg & CO prüft die sich in der Branche abzeichnenden Innovationen zeitnah auf ihre Eignung für die Aufnahme in die Produktpalette. Bei der Produktentwicklung geht die Bank zudem eigene Wege, um sich so bei den Zielkunden gegenüber dem Wettbewerb durch erstklassige Produkte abzuheben.

Alle Mitglieder des Vorstands (im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG) sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Festlegung angemessener Strategien, die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren und somit die Verantwortung für die wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Vorstand in der wöchentlichen Vorstandssitzung gemeinsam besprochen und entschieden. Dieses beinhaltet insbesondere die Beurteilung von Risiken und Entwicklung erforderlicher Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

Eine Darstellung der dem Konzern angehörigen Unternehmen ist dem Geschäftsbericht 2022 zu entnehmen.

### **2.3 Aufsichtliche und bilanzielle Konsolidierung**

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis definiert sich gemäß § 10a KWG in Verbindung mit Artikel 11 und 18 ff. der CRR. Das übergeordnete Mutterunternehmen ist die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

In der folgenden Übersicht werden der aufsichtsrechtliche und der handelsrechtliche Konsolidierungskreis gegenübergestellt. Zusätzlich wird insbesondere die aufsichtsrechtliche Konsolidierung detaillierter dargestellt.

In ihrem Konzernabschluss nach HGB hat die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH 13 inländische Unternehmen einbezogen.

Bei einem inländischen Unternehmen, welches – auch in der Gesamtheit – für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, wurde auf die Einbeziehung in den Konzernabschluss nach § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.



In Ausübung des Wahlrechts nach § 311 Abs. 2 HGB wurden assoziierte Unternehmen nicht nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine Veränderungen im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Der bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis umfasst insgesamt 12 Unternehmen. Von diesen Unternehmen wird ein Unternehmen nicht in den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Drei Unternehmen, die handelsrechtlich konsolidiert werden, befinden sich nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ergeben.

Von der sogenannten „Waiver-Regelung“ des § 2a KWG bzw. Art. 7 CRR wird innerhalb der Warburg FH Gruppe kein Gebrauch gemacht.

Die Eigenmittelanforderungen der CRR richten sich an Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR. Derzeit hat die Warburg FH Gruppe kein Tochterunternehmen, das über die Institutseigenschaft gemäß CRR verfügt und nicht in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen ist.

### Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen

#### Meldebogen EU LI3 – Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen)

31.12.2022

a Name des Unternehmens	b Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	c Konsolidierungsmethode für aufsichtliche Zwecke				g Abzug	h Beschreibung des Unternehmens
		d Vollkonsolidierung	e Anteilmäßige Konsolidierung	f Equity-Methode	Weder Konsolidierung noch Abzug		
MMWarburg & CO Gruppe GmbH, Hamburg <sup>1)</sup>	Vollkonsolidierung	X					Finanzholdinggesellschaft
Beteiligungsgesellschaft Alstertor mbH, Hamburg	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
MMWarburg & CO Geschäftsführungs-AG, Hamburg	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
MMWarburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg <sup>2)</sup>	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut
MMWarburg & CO Hypothekbank AG, Hamburg <sup>3)</sup>	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut
MARCARD, STEIN & CO AG, Hamburg	Vollkonsolidierung	X					Kreditinstitut
New Bond Street GmbH, Berlin	Keine	X					Anbieter von Nebendienstleistungen
WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg	Vollkonsolidierung	X					Kapitalverwaltungsgesellschaft
Marcard Family Office Treuhand GmbH, Hamburg	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
Warburg Invest Holding GmbH, Hannover <sup>4)</sup>	Vollkonsolidierung	X					Finanzinstitut / Finanzunternehmen
Warburg Invest AG, Hannover	Vollkonsolidierung	X					Kapitalverwaltungsgesellschaft
Warburg Research GmbH, Hamburg	Vollkonsolidierung			X			Sonstiges Unternehmen
W&Z FinTech GmbH, Hamburg <sup>5)</sup>	Vollkonsolidierung	X					Zahlungsinstitut
capaccess GmbH, Hamburg <sup>6)</sup>	Vollkonsolidierung			X			Sonstiges Unternehmen
Warburg Alternative Assets GmbH, Hamburg	Vollkonsolidierung			X			Sonstiges Unternehmen

1) Mutterunternehmen  
2) übergeordnetes Unternehmen  
3) verkauft zum 01.06.2023  
4) Closing am 15.08.2023  
5) verkauft per 01.01.2023  
6) verkauft per 15.08.2023

- Die At-Equity-Methode gem. Art. 18 Abs. 7 CRR findet Anwendung bei drei verbundenen Unternehmen und bei 3 Beteiligungen<sup>5</sup>. Ein Abzug vom hartem Kernkapital ist jedoch nicht notwendig, weil das jeweilige Gesellschaftskapital höher ist als der Beteiligungsbuchwert bzw. dieses in gleicher Höhe besteht.
- Es sind keine Einschränkungen oder andere bedeutende rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten innerhalb der Warburg FH Gruppe bekannt.

Im Anhang unter **EU-LI1** werden die Unterschiede zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Warburg FH Gruppe gemäß den am 23.12.2023 gebilligten Konzernabschlusses sowie dem gemeldeten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis abgebildet. Die Buchwerte der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis werden aufgeschlüsselt auf die Risikoarten Kreditrisiko, Marktrisiko, Gegenparteausfallsrisiko (CCR), Verbriefungen und Posten die keiner Eigenmittelunterlegung oder keinen Kapitalabzug unterliegen.

Geschäfte, die Eigenmittelanforderungen für mehr als eine Risikoart binden, werden entsprechend mehrfach in den Spalten c bis g ausgewiesen. Folglich führt dies dazu, dass die Summe der Spalten c bis g nicht mit der Summe in Spalte b übereinstimmt.

Die um EUR 4,01 Mio. höhere Bilanzsumme im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis resultiert ausschließlich aus der Dekonsolidierung der Gesellschaften Warburg Research GmbH, capaccess GmbH und Warburg Alternative Assets GmbH und dementsprechend den Einbezug der Beteiligungsbuchwerte in die Gesamtkтива des aufsichtsrechtlichen Konzernabschlusses sowie der Vollkonsolidierung der New Bond Street GmbH.

Die sich im Anhang befindende Tabelle **EU LI2** zeigt gemäß Art. 436 lit. d CRR die wesentlichen Unterschiede zwischen den Buchwerten basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis und den aufsichtsrechtlichen Risikopositionswerten gemäß der COREP-Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen.

Die Zeilen 1 und 2 in **EU LI2** entsprechen den Buchwerten der Aktiva und Passiva im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ohne die Geschäfte, die keinen Eigenmittelanforderungen oder Eigenmittelabzügen unterliegen (siehe Spalte g in der Tabelle **EU LI1**).

**EU LI2** Zeile 3 zeigt die Gesamtnettosumme dieser Posten im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis auf. Bei dem Einbezug der außerbilanziellen Beträge (Zeile 4) ist zu beachten, dass der Betrag vor Anwendung von Kreditminderungstechniken (Zeile 8) und vor der Verwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (Zeile 9) dargestellt wird.

Die Bewertungsanpassung in **EU LI2** Zeile 5 stellt die vorsichtige Bewertung gemäß Art. 34 CRR i. V. m. Art. 105 CRR dar. Zeile 7 beinhaltet die § 340f Reserven, die zu den Eigenmitteln hinzugerechnet werden dürfen. Die Bestandteile in Zeile 5 und 7 sind folglich Bestandteile, die die Eigenmittel beeinflussen, werden hier jedoch aufgrund der Vorgaben des Anhangs VI der DVO (EU) 2021/637 mitaufgeführt.

---

<sup>5</sup> Marmorsaal im Weißenburgpark GmbH, Stuttgart; Ferdinandstraße 75 Grundstücks GmbH & Co. KG, Hamburg und An der Börse 7 Grundstücks GmbH & Co. KG, Hamburg

Die sonstigen Unterschiede (Zeile 11) bei den Posten im CCR-Rahmen (Gegenparteiausfallrisiko) resultieren aus der Nichtbilanzierung von Derivaten im Anlagebuch sowie der aufsichtsrechtlichen Bewertung von derivativen Geschäften nach dem SA-CCR, bei der die positiven Marktwerte sowie die ermittelten potenziellen Wiederbeschaffungskosten (PFE) mit einem Faktor von 1,4 multipliziert werden.

Das Marktrisiko weist in Zeile 12 seinen Risikobetrag aus. Der Unterschied zwischen den einem Marktpreisrisiko unterliegenden Buchwerten und dem aufsichtsrechtlichen Risikobetrag liegt darin, dass bei der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Wertes Nettopositionen gebildet werden. Maßgeblichen Einfluss haben hier sowohl auf Aktiv- als auch Passivseite die Geschäfte in Fremdwährung.

## **2.4 Vorsichtige Bewertungsanpassungen**

Die vorsichtige Bewertung bezieht sich gemäß Art. 34 CRR i. V. m. Art. 105 CRR auf sämtliche zum Zeitwert bilanzierte Vermögenswerte. Gemäß dem Bilanzierungshandbuch der M.M.Warburg & CO werden grundsätzlich nur Bestände im Handelsbuch nach dem Zeitwert bewertet. In der untenstehenden Tabelle wird der Gesamtbetrag der zusätzlichen Bewertungsanpassungen (AVA's) angegeben, die im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung von Vermögensgegenständen vom harten Kernkapital abzuziehen sind.

Für die Ermittlung der vorsichtigen Bewertungsanpassungen gibt es zwei Methoden. Bis zu einem Schwellenwert von EUR 15 Mrd., bezogen auf die Summe der Absolutbeträge von bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die zum Zeitwert bewertet wurden, darf der vereinfachte Ansatz verwendet werden. Bei Überschreitung des Schwellenwertes muss der Basisansatz angewendet werden.

Die Warburg FH Gruppe überschreitet den Schwellenwert nicht und wendet folglich den vereinfachten Ansatz an. Zum Stichtag 31.12.2022 ergibt sich ein Abzugsbetrag vom harten Kernkapital in Höhe von EUR 0,09 Mio. (siehe Tabelle **EU PV1**).

### 3. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken

(Art. 435 CRR)

#### 3.1 Allgemeine Organisation und Prozesse des Risikomanagements

(Art. 435 Abs. 1 lit. b CRR)

Das Risikomanagement umfasst die Steuerung und Überwachung aller geschäftlichen Aktivitäten der M.M.Warburg & CO Finanzholding-Gruppe (nachfolgend: Warburg FH Gruppe)..

Das Bankhaus M.M.Warburg & CO ist gem. Definition des § 10a KWG das übergeordnete Unternehmen der Warburg FH Gruppe und ist innerhalb der Gruppe nach § 25a Abs. 3 KWG für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagementprozesses für alle als wesentlich definierten Risiken im Sinne der Risikotragfähigkeit verantwortlich.

Die Einbeziehung der nachgeordneten Unternehmen in das Risikomanagement der Warburg FH Gruppe erfolgt risikoadäquat abgestuft entweder über die konsolidierte Betrachtung mittels Durchschaumethode der für Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich definierten Unternehmen oder bei den nicht für Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich eingestuften Unternehmen über den Beteiligungsansatz (Buchwert zuzüglich eventuell gewährter Kredite/Haftungen). Hierzu führt die M.M.Warburg & CO jährlich oder anlassbezogen eine Beteiligungsinventur durch sowie innerhalb der für Zwecke des Risikocontrollings wesentlichen Unternehmen Risikoinventuren zur Bestimmung der wesentlichen Risikoarten.

Das Risikocontrolling des übergeordneten Unternehmens hat die Hoheit für die Warburg FH Gruppe in Bezug auf die Methoden und Verfahren der Risikomessung und -limitierung. Darüber hinaus koordiniert es den gruppenübergreifenden Prozess der Festlegung und Allokation des Risikoappetits und der Limitstruktur unter Beachtung des gegebenen Risikodeckungspotentials. Das gruppenweit vorgegebene Risikomanagement umfasst alle für die Zwecke des Risikocontrollings als wesentlich eingestuften Unternehmen der Warburg FH Gruppe. Die Warburg FH Gruppe ist einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Im Rahmen des Risikomanagements und Risikocontrollings wurden davon als wesentliche Risiken das Adressenausfall-, das Marktpreis-, das Liquiditäts- und das operationelle Risiko identifiziert. Darüber hinaus sind strategische Risiken von Bedeutung.

Die Risikosteuerung benennt die Steuerungsinstrumente, mit denen die erkannten Risiken auf ein den Risikopräferenzen entsprechendes Niveau reduziert werden und die dafür verantwortlichen Personen. Es wird dabei zwischen Key Controls (wesentliche Risikosteuerungs- und Kontrollhandlungen), die in den einschlägigen Organisationsanweisungen geregelt sind, und weiteren unterstützenden Handlungen unterschieden.

Folgende Unternehmen sind dazu für die Zwecke des Risikocontrollings zum Stichtag als wesentlich eingestuft:

- M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH
- M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA
- M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG
- Marcard, Stein & CO AG
- Warburg Invest Holding GmbH mit den Tochtergesellschaften
- Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Warburg Invest AG.

Als Folge des gruppen einheitlichen Risikomanagementansatzes ist die Geschäfts- und Risikostrategie eng mit der Gruppe und den nachgeordneten Unternehmen verzahnt. Strategisch wird, unter gleichzeitiger Einbindung in die Gruppenstrategie, die Selbstständigkeit der einzelnen Banken und Tochtergesellschaften im Marktauftritt gewünscht, um deren unternehmerisch geprägtes Handeln darzustellen. Zur Umsetzung des gruppen einheitlichen Risikomanagementansatzes und zur Realisierung von Kosten- und Ertragsvorteilen erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Konzernunternehmen mit dem übergeordneten Unternehmen.

Die jährliche Geschäftsplanung sowie die strategische Mehrjahresplanung des betriebswirtschaftlichen Controllings übersetzt die Geschäfts- und Risikostrategie in operationalisierte, auf Konzernunternehmen und Profitcenter heruntergebrochene Kennzahlen für das laufende bzw. die folgenden Geschäftsjahre.

Das betriebswirtschaftliche Controlling überprüft monatlich im Rahmen von Soll-Ist-Vergleichen die Planung auf ihre Zielerreichung und hält dadurch die Einhaltung der Geschäftsplanung laufend nach.

Risikosteuernde Maßnahmen des Vorstands zur Reduzierung, Übertragung oder der Entscheidung des Tragens der Risiken ergeben sich über die Risikoquantifizierung, Risikoanalyse und Risikoberichterstattung im Rahmen der operativen Risikosteuerungsprozesse. Im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements innerhalb der Warburg FH Gruppe sind durch den Vorstand des übergeordneten Unternehmens für alle im Rahmen der Risikoinventur identifizierten Risikoarten Risikomanager bestimmt, die die Risiken operativ verantworten. Besondere Funktionen im Sinne der Risikoüberwachung nach MaRisk bilden die Risikocontrolling-Funktion und die MaRisk-Compliance-Funktion. Diese werden durch die interne Revision ergänzt.

Das Ziel des Risikomanagements ist, die jederzeitige Risikotragfähigkeit der Warburg FH Gruppe bzw. der einzelnen Konzernunternehmen im Rahmen der verfolgten Geschäfts- und Risikostrategie sicherzustellen.

## **3.2 Strategien und Verfahren der Risikosteuerung wesentlicher Risikoarten**

### **3.2.1 Adressenausfallrisiken**

Das Adressenausfallrisiko beschreibt mögliche Verluste oder Wertminderungen, aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern, mit denen Kreditbeziehungen bestehen. Der Kreditbegriff orientiert sich dabei an § 19 Abs. 1 KWG.

Die einzeladressbezogene Kreditnehmerüberwachung erfolgt jeweils durch das Kreditrisikomanagement, das als Marktfolgebereich die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers mit Hilfe interner Ratingsysteme durchführt und Kreditengagements unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten beurteilt. Dabei werden auch übergreifende Kundenbeziehungen von Kreditnehmern als „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR berücksichtigt. Für die Ermittlung der Rating-Note werden mathematisch-statistische Verfahren verwendet, die bestimmte (i. d. R. bilanzielle) Kennzahlen sowie qualitative Merkmale eines Kunden gewichten, verknüpfen und zu einer abschließenden Bonitätsbeurteilung verdichten. Es existieren Ratingsysteme und Risikoklassifizierungssysteme für Kreditnehmer aus den Bereichen Firmenkunden, Privatkunden, Banken, Schiffe und gewerbliche Immobilienkunden. Länder/Staaten/öffentliche Stellen werden unter Zuhilfenahme externer Ratings beurteilt.

Für Wertpapiereigenbestände ist ein Verfahren zur Begrenzung der Emittentenrisiken implementiert. Gleiches gilt für Kontrahentenrisiken aus dem Derivategeschäft. Hier werden zur Risikobegrenzung Nettingvereinbarungen abgeschlossen. Mit den Kontrahentenbanken bestehen zusätzlich risikomindernde Collateralvereinbarungen. OTC-Derivate werden durch die Clearingpflicht für finanzielle Gegenparteien gemäß EMIR Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sukzessive über regulierte Clearinghäuser (CCP) abgewickelt. Dadurch wird das Kontrahentenrisiko zusätzlich gemindert. Das Länderrisiko wird im Rahmen der regionalen Analyse der Adressenausfallrisiken und der Einhaltung der in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Länderlimite im vierteljährlichen Risikobericht überwacht. Implementierte Limitsysteme begrenzen die unterschiedlichen Ausprägungen des Adressenausfallrisikos sachgerecht und im erforderlichen Maße.

Ein wichtiges Instrument zur Risikoreduzierung stellen Sicherheiten dar. Sie werden in wiederkehrenden Abständen bewertet, und die zugehörigen Beleihungsrichtlinien werden regelmäßig überprüft. Die Beleihungswerte finanzieller Sicherheiten werden täglich maschinell neu bestimmt. Bei Sicherheiten in Form von Immobilien und Schiffen bedienen wir uns externer Gutachten von Sachverständigen, um eine neutrale Einschätzung der Sicherheitenwerte sicherzustellen.

Die Bildung von Risikovorsorge erfolgt durch Prüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung erwarteter Rückflüsse bzw. zu erwartender Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und unter Abzug von Verwertungskosten. Je nach Kreditart kommen unterschiedliche unterstützende Verfahren zur Einschätzung des Risikovorsorgebedarfs zur Anwendung.

Das Gesamtportfolio ist auf unterschiedliche Anlagen, Branchen und Größenklassen verteilt. Die M.M. Warburg & CO Gruppe verfügt aufgrund der Risikopolitik über ein diversifiziertes Kreditportfolio. Am Gesamtbestand von Wertpapieren, Forderungen, Kreditzusagen und Handelsbeständen liegt der Anteil an Forderungen und Kreditzusagen gegenüber Kunden bei 40,1 % (Vorjahr: 46,5 %), der Anteil an Forderungen und Kreditzusagen gegenüber Kreditinstituten bei 21,0 % (Vorjahr: 20,4 %), der Anteil der Wertpapiere bei 38,1 % (Vorjahr: 31,8 %) und der Handelsbestand bei 0,8 % (Vorjahr: 1,3 %).

Das nach Schiffstypen diversifizierte Schiff- und Seefahrtskreditportfolio der Gruppe beläuft sich inkl. offener extern zugesagter Linien auf EUR 38,2 Mio. (VJ: EUR 140,3 Mio.). Daneben werden Eigenbestandsschiffe gehalten.

Das verbliebene strategische Schiff- und Seefahrtskreditportfolio verteilt sich auf Containerschiffe, Massengutfrachter, Produktentanker, Gastanker und Mehrzweckfrachter. Die enge Zusammenarbeit mit Reedern und Eignern sowie eine fortlaufende Überprüfung der einzelnen Engagements bilden die Basis für die Portfolioüberwachung.

Auf Gesamtkreditportfolioebene (ohne Problemkredite) erfolgt eine Risikomessung nach der Credit-Value-at-Risk Methode mittels Monte-Carlo-Simulation. Diese Methodik wird durch die Berechnung eines Migrationszuschlags, der den Risiken aus Ratingverschlechterungen Rechnung trägt, ergänzt. Darauf basierend werden Portfolioanalysen durchgeführt, um die Risikodiversifizierung des Kreditportfolios zu überwachen und um mögliche Risikokonzentrationen auf Branchen- oder Kreditnehmerebene frühzeitig erkennen zu können. Darüber hinaus werden ökonomische Risiken von Problemkrediten und von Eigenbestandsschiffen quantifiziert. Die Quantifizierung des Risikos von Problemkrediten bemisst das Risiko der Notwendigkeit eines zusätzlichen Risikovorsorge-Bedarfs. Die Quantifizierung des Risikos von Eigenbestandsschiffen bemisst das ökonomische Wertschwankungsrisiko.

Das Adressenausfallrisiko wird auf Portfolioebene limitiert. Darüber hinaus bestehen geschäfts- sowie risikopolitische Vorgaben zur Portfoliostruktur, um eine angemessene Risikoverteilung sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird vierteljährlich analysiert und, zusammen mit umfangreichen Stresstestanalysen (historische, hypothetische und quantitative inverse Szenarien), an den Vorstand und den Aufsichtsrat berichtet.

Bei Banken, staatlichen Schuldern sowie Clearingstellen werden Wiedereinbringungsquoten auf die Blankoanteile berücksichtigt. Diese werden u. a. aus allgemein verfügbaren historischen Daten abgeleitet und konservativ geschätzt. Ziel des Vorgehens ist es, diese i. d. R. großen Portfolioanteile bei der CVaR-Messung risikoadäquat zu berücksichtigen.

Der zum Jahresende auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr ermittelte Credit-Value-at-Risk inkl. Migrationszuschlag betrug für die Warburg FH Gruppe EUR 60,0 Mio. (VJ: EUR 75,1 Mio.). In die CVaR-Quantifizierung werden alle Kredite einbezogen, die nicht der Problemkreditbearbeitung zugeordnet sind. Das Risiko aus Problemkrediten beträgt per 31. Dezember 2022 EUR 4,5 Mio. (Vorjahr: EUR 10,7 Mio.). Die Schiffe im Eigenbestand sind aus Rettungserwerben von ehemals kreditnehmenden Schiffsgesellschaften hervorgegangen. Die Buchwerte im Sachanlagevermögen der M.M. Warburg & CO betragen zum 31. Dezember 2022 EUR 82 Mio. (Vorjahr: EUR 83 Mio.) und betreffen drei LPG-Tanker. Die Schiffe werden planmäßig und bei Bedarf außerplanmäßig abgeschrieben. Das Risiko der Eigenbestandsschiffe beträgt per 31. Dezember 2022 EUR 20,9 Mio. (Vorjahr: EUR 29,8 Mio.).

Der Konzern beteiligt sich an anderen Banken und Unternehmen, die banknahe Geschäfte betreiben, wenn dies unter strategischen und Renditegesichtspunkten sinnvoll ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Anhang veröffentlichte Anteilsbesitzliste verwiesen.

Dem Beteiligungscontrolling obliegt die qualitative und quantitative Überwachung des laufenden Geschäftsbetriebs. Von den als wesentlich eingestuften Unternehmen besteht nur mit der MARCARD, STEIN & CO AG ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

### **3.2.2 Marktpreisrisiken**

Das Marktpreisrisiko beschreibt potenzielle Verluste aufgrund von ungünstigen Kurs- oder Marktpreisveränderungen. Darunter fallen gleichermaßen Zinssätze wie auch Devisen- und Aktienkurse einschließlich der zugehörigen impliziten Volatilitäten.

Eigenhandel mit kurzfristig ausgerichteter Gewinnerzielungsabsicht wird strategiekonform nur im übergeordneten Unternehmen der Warburg FH Gruppe - in der M.M. Warburg & CO - in begrenztem Umfang betrieben. Die M.M. Warburg & CO ist innerhalb der Warburg FH Gruppe das einzige Handelsbuchinstitut.

Die übrigen Institute sind Nichthandelsbuchinstitute im bankaufsichtsrechtlichen Sinne.

Die Institute der Warburg FH Gruppe verfügen über einen verzinslichen Wertpapierbestand der Liquiditätsreserve, der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bewertet wird.

Zur Messung der Marktpreisrisiken wird ein gruppenweit einheitliches Value-at-Risk-Risikomodell verwendet. Es basiert auf einer historischen Simulation, bei der die Änderungen der wesentlichen Risikofaktoren (z.B. Aktienindizes, Aktienkurse, Devisenkurse, Marktzinsen, Credit Spreads und implizite Volatilitäten) eines historischen Zeitraumes von zehn Jahren herangezogen werden, um die potentiellen zukünftigen Wertänderungen der mit Marktrisiken behafteten Positionen des Handels- und des Anlagebuchs zu ermitteln. Zur Skalierung des Value-at-Risk auf die in der Risikotragfähigkeitsrechnung der ökonomischen Perspektive geforderte Haltedauer von 250 Handelstagen wird ein Resampling-Ansatz verwendet. Ein zusätzlich ermittelter Diversifikationszuschlag wird additiv zum Value-at-Risk bei der Berechnung des Marktpreisrisikos berücksichtigt, um die Stabilität der im Risikomodell angesetzten marktinduzierten Diversifikationseffekte sicherzustellen. Die Höhe des Diversifikationszuschlags wird so ermittelt, dass Diversifikationseffekte nur maximal in Höhe des über einen Konjunkturzyklus beobachteten Minimums berücksichtigt werden..

Der zum Jahresende auf einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Handelstagen ermittelte Value-at-Risk inkl. Zuschlag für Diversifikationseffekte für alle Marktpreisrisiken betrug für die M.M. Warburg & CO Gruppe EUR 17,3 Mio. (Vorjahr: EUR 15,2 Mio.). Darin enthalten sind – ohne risikomindernde Portfolioeffekte ermittelte – Aktienrisiken von EUR 1,1 Mio. (Vorjahr: EUR 2,4 Mio.), Devisenrisiken von EUR 0,1 Mio. (Vorjahr: EUR 0,03 Mio.), Vegarisiken von EUR 0,1 Mio. (Vorjahr: EUR 0,4 Mio.), Marktzinsrisiken von EUR 6,8 Mio. (Vorjahr: EUR 9,9 Mio.) und Credit-Spread-Risiken von EUR 13,1 Mio. (Vorjahr: EUR 8,7 Mio.). Die täglich festgestellten Marktpreisrisiken werden den aus dem Globallimit für Marktpreisrisiken abgeleiteten Limiten im Rahmen einer Portfoliostruktur gegenübergestellt. Risiken kurzfristig orientierter Handelsportfolios werden darüber hinaus Limiten gegenübergestellt, die sich in ihrer Höhe dynamisch verändern und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen. Aufgelaufene realisierte und unrealisierte Verluste schränken den Handlungsspielraum ein.

Die Güte des verwendeten Risikomodells wird laufend über ein Clean-Backtesting-Verfahren überprüft. Monatlich bzw. vierteljährlich durchgeführte historische, hypothetische und quantitative inverse Stressszenarien ergänzen die Marktpreisrisikouberwachung und -steuerung.

Risikokonzentrationen auf Solva-Null-Anleihen deutscher Emittenten (Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Förderbanken etc.) werden bewusst eingegangen, da diese im Euroraum als sicherste Anlage gelten. Ein Bonitätsänderungsrisiko der Bundesrepublik Deutschland wird damit in Kauf genommen und getragen.

Die Messung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs ist in das bankeigene Value-at-Risk-Konzept und Reporting einbezogen. Eine Risikoquantifizierung für Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs aus Handelsgeschäften und Nicht-Handelsgeschäften findet täglich statt. Die für das Zinsänderungsrisiko relevanten Nicht-Handelsgeschäfte werden dabei täglich in ihre Cashflows zerlegt und in die VaR-Messung mit einbezogen. Implizit enthaltene Zinsuntergrenzvereinbarungen (Floors) werden sowohl bei den variabel verzinslichen Wertpapieren als auch bei den variabel verzinslichen Forderungen modelliert und bei der Risikomes- sung berücksichtigt.

Sämtliche gruppenweite Marktpreisrisiken des Handels- und Anlagebuchs sowie die Mark-to-Market-Bewer- tung der Positionen der Handelsgeschäfte werden täglich im Rahmen des Tagesberichtes des Risikocontrol- lings an den Vorstand kommuniziert.

### **3.2.3 Operationelle Risiken**

Als operationelles Risiko wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 52 CRR „die Gefahr von Verlusten, welche infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen, Systemen bzw. als Folge von externen Ereignissen eintreten“ verstanden.

Tritt ein operationelles Risiko ein, so wird dies in der Warburg FH Gruppe als operationelles Ereignis be- zeichnet und wie folgt intern definiert:

Ein operationelles Ereignis ist ein auf ein operationelles Risiko zurückzuführendes Ereignis, das sich auf die Ertrags- oder Vermögenslage der Bank auswirkt. Diese Definition umfasst daher sowohl Verluste als auch unerwartete Gewinne.

Den operationellen Risiken begegnet die Bank durch eine klare funktionale Trennung der Marktbereiche von den Marktfolgebereichen, ein angemessen detailliertes organisatorisches Regelwerk in Verbindung mit Zwangskontrollen und Freigaben, die in die technischen Systeme integriert sind. Das Kontrollsystem befin- det sich in ständiger Weiterentwicklung. Notfallpläne und Back-up-Abkommen garantieren zusammen mit der täglichen Sicherung des Datenbestands die jederzeitige Verfügbarkeit der eingesetzten DV-Systeme. Darüber hinaus sind Restrisiken in Teilen durch Versicherungen gedeckt. Auf Basis regulatorischer, rechtli- cher bzw. berufsgruppenspezifischer Standards überwacht die Interne Revision alle organisatorischen Rege- lungen und ihre Wirksamkeit zur Steuerung der Risiken. Die Rechtsabteilung prüft alle wesentlichen Ver- träge des Hauses. Die MaRisk-Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und weist frühzeitig auf die Umsetzung neuer einschlägiger Rechtsnormen hin.

Als Mittel der Risikofrüherkennung besteht eine Beschwerdedatenbank. In dieser werden Kundenreklamatio- nen unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit oder Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens systematisch erfasst. Die Auswertung der Reklamationsvolumina ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von kritischen Ak- tivitäten und damit auch ein Gegensteuern.

In der Schadensdatenbank werden die Schäden nach Schadenskategorien erfasst. Mit der Kategorisierung eingetretener Schadensfälle wurde ein hohes Maß an Transparenz über eingetretene operationelle Schäden erreicht. Das Risikocontrolling hat eine Monte-Carlo-Simulations-Methode entwickelt, die Self-Assessments mit statistischen Verteilungsannahmen der Versicherungsmathematik kombiniert, um das operationelle Ri- siko zu schätzen. Das operationelle Risiko ist definiert als das gesamte Quantil der Verteilung abzüglich des erwarteten Verlustes (unerwarteter Verlust). Ein mit dieser Methode berechneter Value-at-Risk für operatio- nelle Risiken wird mindestens einmal jährlich bestimmt und lässt sich für Analysezwecke auf die Schadens- kategorien herunterbrechen. Der ermittelte Value-at-Risk hilft bei der Festlegung des Limits für das reser- vierte ökonomische Kapital aus operationellen Risiken im Risikobaum. Der auf einem Konfidenzniveau von 99,9% und einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr ermittelte Value-at-Risk betrug auf Ebene der M.M.Warburg & CO FH Gruppe EUR 18,9 Mio. (VJ: EUR 14,7 Mio.). Die Risikoauslastung belegt ökono- misches Kapital im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Der Value-at-Risk verliert seine Aussage- kraft, falls zukünftig Verluste aus bisher nicht beobachteten Ereignissen in einer Höhe eintreten, die struktu- rell eine andere Form der Modellierung notwendig machen sollten.



Durch die im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie vorgegebenen Maßnahmen zum Outsourcing von vorwiegend Backoffice-Prozessen der einzelnen Gruppenunternehmen in das übergeordnete Unternehmen resultiert eine strategisch gewünschte und bewusst tolerierte Abhängigkeit.

Stresstests werden im Rahmen des operationellen Risikos einerseits durch das Stressen der Eingangsparameter quantitativ, andererseits durch Szenario-Beschreibungen qualitativ dargestellt.

Die Definition der operationellen Risiken schließt grundsätzlich die jeweiligen Rechtsrisiken ein. Hierzu gehört auch das Risiko, dass aus behördlichen Überprüfungen z.B. Steuernachzahlungen und ggf. weitere finanzielle Belastungen resultieren.

Ende 2022 ergingen gegenüber der M.M.Warburg & CO Steuerbescheide für 2010, mit welchen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit so genannten „Cum/Ex“-Transaktionen nicht anerkannt und außerbilanziell korrigiert wurden. Mit den Änderungsbescheiden wurde das der Warburg Gruppe GmbH (nachfolgend Warburg Gruppe) über die Organgesellschaft zuzurechnende Einkommen der Bank in Höhe von EUR 42,7 Mio. erhöht. Hieraus fallen für die Warburg Gruppe für 2010 ca. EUR 10,4 Mio. und für 2011 (erwartet) ca. EUR 4,2 Mio. als Steuernachzahlungen an. Gegen die Bescheide wurde Einspruch eingelegt und ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Das Finanzamt hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bzw. Widerruf ab Fälligkeit dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Das Landgericht (LG) Bonn hat im Verfahren aus 2019 zwei Londoner Aktienhändler verurteilt und die Einziehung von Taterträgen der Warburg Gruppe i. H. v. EUR 176,6 Mio. am 4. August 2022 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Warburg Gruppe die Steuerforderungen aufgrund geänderter Bescheide des Finanzamts für Großunternehmen Hamburg, in denen der beschriebene Sachverhalt berücksichtigt wurde, bereits vollständig beglichen. Aus diesem Grund hat das LG Bonn mit Beschluss vom 2. März 2023 sich dazu entschlossen, die Vollstreckung des Einziehungsbetrags zur Vermeidung einer Doppelbelastung einzustellen. Das LG Bonn behält sich vor, für den Fall, dass die Warburg Gruppe im Steuerverfahren vor dem Finanzgericht Hamburg ganz oder teilweise obsiegt und gezahlte Steuerbeträge erstattet bekommt, den Ausschluss der Einziehung zu prüfen und ggf. die Wiederaufnahme der Vollstreckung anzuordnen.

Im September 2022 erließ das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gegenüber der Warburg Invest ein Leistungsgebot über EUR 60,6 Mio. für ein im Jahr 2009 an „Cum/Ex“-Geschäften beteiligtes Sondervermögen. Die Warburg Invest hat den Zahlungsbetrag zusammen mit anderen Haftungsschuldern in voller Höhe beglichen. Finanzielle Risiken aus dem Fonds werden nicht mehr erwartet.

Für ein weiteres an „Cum/Ex“-Geschäften beteiligtes Sondervermögen aus dem Jahr 2010 wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass die Warburg Invest mit einer wesentlichen Inanspruchnahme konfrontiert werden wird bzw. werden kann. Die ehemalige Depotbank ist von dem zuständigen Finanzamt als Haftungsschuldnerin für die erstattete Kapitalertragsteuer und den erstatteten Solidaritätszuschlag in voller Höhe von EUR 48,8 Mio. in Anspruch genommen worden, so dass eine Inanspruchnahme der Warburg Invest nach Auffassung ihrer Rechtsberater für diese Beträge durch die zuständigen Finanzbehörden damit gegenwärtig nahezu ausgeschlossen ist. Dennoch hat das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt am 16. Dezember 2022 gegenüber der Warburg Invest einen Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot erlassen. Dieser ist nach Einschätzung der Rechtsberater rechtswidrig und anfechtbar. Die Warburg Invest hat gegen den Haftungsbescheid über ihre Anwälte fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die ehemalige Depotbank forderte im Februar 2022 mittels Mahnbescheid von der Warburg Invest und der Warburg Invest nahestehenden Personen, die von ihr an die Finanzbehörden geleisteten Zahlungen erstattet zu bekommen. Gegen den Mahnbescheid wurde fristgerecht Einspruch erhoben. Die Depotbank hat daraufhin im Rahmen der Einleitung des streitigen Klageverfahrens den Kreis der Beklagten auch auf externe Dritte erweitert sowie die Bestimmung eines einheitlichen Gerichtsstandes beantragt. Nach Einschätzung der Rechtsberater der Warburg Invest ist mit einem letztinstanzlichen Urteil frühestens in 4-6 Jahren zu rechnen. Theoretisch mögliche Ausgleichsansprüche der Depotbank im Rahmen des Gesamtschuldnerinnenausgleichs wären nach Einschätzung der Rechtsberater durch eine bereits seit 2019 bestehende Rückstellung vollständig abgedeckt.

Die beiden Hauptgesellschafter der Warburg Gruppe hatten bereits in 2020 erklärt, allen potenziellen Risiken der Gesellschaft aus den „Cum/Ex“-Transaktionen der beiden Sondervermögen bis zu einer Obergrenze von insgesamt EUR 110 Mio. beizutreten. Der Schuldbetritt wurde zur Begleichung der Haftungsschulden aus dem 2009er Sondermögen teilweise in Anspruch genommen. Für das 2010er Sondervermögen besteht er noch fort, auch wenn nach derzeitigen Einschätzungen dort keine wesentlichen Inanspruchnahmen zu erwarten sind.

In den Jahren 2012 bis 2015 hat die Warburg Invest zwei Sondervermögen verwaltet, die im Rahmen der Anlageberatung durch Dritte Transaktionen mit Aktien bzw. Pensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte mit Aktien um den Dividendenstichtag getätigt haben, wobei Erwerb und Lieferung der Aktien vor dem Dividendenstichtag erfolgten (so genannte „Cum/Cum“-Geschäfte). Gegenüber der M.M.Warburg & CO als Depotbank eines von der Warburg Invest verwalteten inländischen Sondervermögens erfolgten mit Datum vom 22. Dezember 2020 sowie vom 21. Dezember 2021 Haftungsinanspruchnahmen ohne Leistungsgebot für die Fondsgeschäftsjahre 2012/2013 und 2013/2014 über einen Betrag von rund EUR 49 Mio. Im Juni 2022 teilte die Finanzverwaltung mit, dass sie beabsichtigt, die M.M.Warburg & CO für den gesamten Zeitraum des Sondervermögens (2011/2012 bis 2013/2014), und damit über die bisherigen Haftungsinanspruchnahmen hinaus, als letzte inländische Zahlstelle über einen Gesamtbetrag von rd. EUR 98,6 Mio. in Anspruch zu nehmen. Im Juli 2022 erging der entsprechende Nachforderungsbescheid. Gegen sämtliche Bescheide wurde durch die Bank Einspruch eingelegt. Ebenso wurde hinsichtlich des Nachforderungsbescheides eine Aussetzung der Vollziehung beantragt und gewährt. Der Einspruch gegen den Haftungsbescheid vom 21. Dezember 2021 wurde eigenmächtig von einer diesbezüglich nicht legitimierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurückgenommen. Mit Bescheid vom 30.11.23 hat das Finanzamt den Einspruch aufgrund dieser eigenmächtigen Rücknahme als unzulässig zurückgewiesen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde informiert und aufgefordert, die Warburg von den Haftungsrisiken freizustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die M.M.Warburg & CO aufgefordert, Klage beim FG gegen den Haftungsbescheid vom 21.12.2021 einzulegen, was inzwischen erfolgte.

M.M.Warburg & CO ist im Falle einer Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung wirtschaftlich nur in einem geringen Umfang belastet. Auf Basis der Tax Indemnity mit dem Initiator kann die Warburg Bank für Inanspruchnahmen durch die Finanzverwaltung für Kapitalertragsteuerbeträge für die Fondsgeschäftsjahre 2012/2013 sowie 2013/2014 Erstattung vom Initiator verlangen. Die Beträge für die die Bank in Anspruch genommen wird, liegen unter den Haftungshöchstbeträgen der Tax Indemnity. Neben der Tax Indemnity stehen der M.M.Warburg & CO gegenüber dem Investor (Steuerschuldner) für verbleibende Ansprüche weitere durchsetzbare und werthaltige Ansprüche aus Gesamtschuldnerausgleich (Regress) nach § 426 BGB zu. Für gegebenenfalls nicht durch die Tax Indemnity abgedeckte Risiken durch die eigenmächtige Rücknahme des Einspruchs gegen den Haftungsbescheid vom 21. Dezember 2021 durch eine diesbezüglich nicht legitimierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen Erstattungsansprüche gegenüber eben dieser. Möglichen Regressrisiken im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten als Gesamtschuldner sowie mögliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erstattungsanspruch gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden durch die Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen. Das Tax Indemnity Agreement wurde zum Ende 2022 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert (im Q4/2023 erfolgte eine Verlängerung bis Ende 2024). Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 setzte die BaFin in diesem Zusammenhang gegenüber der M.M.Warburg & CO und der Warburg Finanzholding-Gruppe unter sofortiger Vollziehungsanordnung zwei Korrekturposten auf das harte Kernkapital gemäß § 10 Abs. 7 KWG fest. Gegen den BaFin-Bescheid wurde Widerspruch erhoben.

Diese Geschäftsvorfälle sind nicht im Risikomaß für operationelle Risiken enthalten, da es in der Vergangenheit keine vergleichbaren Schadensfälle gab.

### **3.2.4 Liquiditätsrisiko**

Das Institutsliquiditätsrisiko teilt sich nach Betrachtungshorizont in die drei Bestandteile

1. untertägliches Liquiditätsrisiko,
2. Zahlungsunfähigkeitsrisiko und

### 3. strukturelles Liquiditätsrisiko.

Somit beschreibt es die Gefahr, dass die Bank ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, sowie dass ein angestrebtes langfristiges Refinanzierungsniveau nicht mehr sichergestellt ist.

Bedingung für die Unabhängigkeit der M.M. Warburg & CO und somit wesentliche Leitplanke der Risikostrategie der Warburg FH Gruppe ist die erfolgreiche Steuerung des Liquiditätsrisikos. Daher kommt dem folgenden Ziel eine besondere Bedeutung zu:

„Liquidität vor Rentabilität“

Die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit hat Vorrang vor der Bindung von liquiden Mitteln unter Renditegesichtspunkten.

Um in der Warburg FH Gruppe jederzeit mit ausreichenden liquiden Mitteln ausgestattet zu sein, gelten neben dem oben genannten Ziel folgende strategische Vorgaben:

- Der Liquiditätssaldo muss vorgegebene Mindestliquiditätssalden je Laufzeitband (Liquiditätslimitstruktur) in jedem Institut einhalten.
- In jedem Institut sind Stresstest-Analysen durchzuführen.
- Jedes Institut hat einen Liquiditätsnotfallplan vorzuhalten, in dem zu ergreifende Maßnahmen für Liquiditätsnotfälle beschrieben sind.
- Die M.M. Warburg & CO Hypothekenbank AG ist das einzige kapitalmarktorientierte Unternehmen der Warburg FH Gruppe. Sie verfügt über einen Kapitalmarktzugang durch die Emission von Pfandbriefen. Die Möglichkeit der langfristigen Mittelbeschaffung ist dort soweit wie möglich auszuschöpfen.
- Die Wertpapieranlagen der Liquiditätsreserve in den einzelnen Instituten haben nach den Rahmenrichtlinien der M.M. Warburg & CO zu erfolgen. Geschäftsstrategie und Treasury unterbreiten gemeinsam für die Rahmenrichtlinien Vorschläge, über die in der ALCo-Sitzung entschieden wird.
- Die Rahmenrichtlinien zur Strukturierung des Wertpapierbestandes haben eine hohe Quote an notenbankfähigen Wertpapieren vorzugeben und auf eine angemessene Marktliquidität der Bestände zu achten.
- Risikokonzentrationen bei deutschen Emittenten, welche gemäß CRR (Artikel 114, 115) ein Adressenausfallrisikogewicht von Null haben (bisher Solva-Null-Anleihen) werden gruppenweit bewusst in Kauf genommen, da diese im Euroraum als sicherste Anlage gelten. Ein Bonitätsänderungsrisiko der Bundesrepublik Deutschland wird damit bewusst in Kauf genommen und getragen.
- Die Einhaltung der regulatorischen Kennzahlen (LCR, NSFR seit dem 28.06.2021) gemäß internen Vorgaben ist sicherzustellen.

Im Bankhaus M.M. Warburg & CO ist die Abteilung Treasury für die Steuerung des Liquiditätsrisikos verantwortlich. In den übrigen Instituten der Warburg FH Gruppe obliegt diese Aufgabe jeweils einem eigenen Liquiditätsmanagement. Diesen Bereichen obliegt auch die Verwaltung des Bundesbankkontos und der verpfändbaren Liquiditäts- und Vorsorgebestände an Wertpapieren. Diese Bestände werden als Reserve in die Liquiditätssteuerung einbezogen. Das übergeordnete Unternehmen M.M. Warburg & CO nimmt dabei eine koordinierende Funktion ein und dient den Instituten der Warburg FH Gruppe als wichtigster Liquiditätsgeber oder -abnehmer. Bei der Annahme von Einlagen über der jeweiligen Großkreditgrenze werden gegenseitig Sicherheiten in Form von Wertpapieren gestellt.

Die Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt täglich durch das Risikocontrolling. Es werden mittels Key Risk Indicators (KRI), weiteren Risiko-, Konzentrations- und Notfallindikatoren mit entsprechend festgelegten Frühwarn- und Eskalationsschwellen die verschiedenen Bestandteile des Liquiditätsrisikos täglich überwacht. Weiterhin werden Stresstests gerechnet und das Zahlungsunfähigkeitsrisiko zudem in zwei Basisszenarien betrachtet. Grundlage des verwendeten Modells sind die nach Laufzeitbändern (Folgetag bis 10 Jahre)

gestaffelten liquiditätswirksamen Zahlungsströme (vertragliche und statistisch modellierte) sowie der Liquiditätspuffer (Anlage bei der Deutschen Bundesbank und freier Bestand EZB-fähiger Wertpapiere sowie US Treasuries).

Die folgenden KRI betrachten die Bestandteile “Zahlungsunfähigkeitsrisiko” und “strukturelles Liquiditätsrisiko”:

- Ökonomischer Liquiditätsdeckungsgrad (Liquidity-at-Risk Coverage Ratio (LaR-CR)).
- Überlebenshorizont (Survival Period, SP).
- Funding Ratio (Laufzeitband 12 Monate).

Die LaR-CR ergibt sich als Minimum der Quotienten aus Liquiditätspuffer und kumulierten Zahlungsmittelabflüssen je Laufzeitband bis zum Laufzeitband „3 Monate“. Die Funding Ratio stellt das Verhältnis zwischen Passiva und refinanzierungsbedürftigen Aktiva für das Laufzeitband „12 Monate“ dar. Die Survival Period gibt an, bis zu welchem Laufzeitband gemäß aktueller Liquiditätssituation ein positiver Liquiditätssaldo vorliegt. Er beschreibt auch den Zeitraum, der bei unplanmäßigen Entwicklungen für Steuerungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Für die als wesentlich definierten Währungen wird abhängig von Liquiditätstransformationen in verschiedenen Währungen ein sogenanntes FX-Strukturlimit zur Begrenzung und Überwachung der entsprechenden Risiken genutzt. Per 31. Dezember 2022 wird lediglich der USD mit einem FX-Strukturlimit überwacht.

Die Key Risk Indicators werden in den einzelnen Instituten durch den Vorstand limitiert. Außerdem werden Frühwarnschwellen festgelegt, um für außerplanmäßige Entwicklungen der Zahlungsströme jederzeit einen ausreichenden Liquiditätspuffer sicher zu stellen. Die Key Risk Indicators der M.M.Warburg & CO stellten sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

LaR-CR (Minimum bis 3 Monate): 183 %.

Survival Period: 2 Jahre.

Funding Ratio (Laufzeitband „12 Monate“): 168 %.

Ergänzt wird das tägliche Berichtswesen um eine monatliche und vierteljährliche kommentierte Berichterstattung inkl. kommentierter Stresstestberichterstattung. Detaillierte Eskalationsprozesse sowie ein umfassender Liquiditätsnotfallplan ergänzen das Risikomanagementinstrumentarium für das Liquiditätsrisiko.

Die regulatorischen Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR werden von der Abteilung Treasury gesteuert. Die quantitativen Angaben zu den regulatorischen Liquiditätskennziffern sowie die Beschreibung der Steuerung sind im Kapitel 20 aufgeführt.

### **3.2.5 Strategische Risiken**

Über die oben genannten Risiken hinaus ist die Warburg FH Gruppe weiteren strategischen Risiken ausgesetzt. Dazu zählen Risiken wie veränderte Rahmenbedingungen (z. B. regulatorische, demographische), Kundenverhalten und Reputationsrisiken. Das Reputationsrisiko wird als die Gefahr definiert, dass durch öffentliche Berichterstattung das Vertrauen in die Warburg FH Gruppe negativ beeinflusst wird. Bei der Betrachtung des Reputationsrisikos werden zwei Aspekte unterschieden. Die langfristige Dimension wird im Rahmen der Strategie betrachtet und die kurzfristige Dimension im Rahmen des Liquiditätsrisikos abgebildet.

Den potenziellen Auswirkungen der strategischen Risiken auf den Ertrag wird mit dem Vorhalten eines Puffers begegnet. Dieser Puffer wird jährlich überprüft.

### **3.2.6 Grundzüge der Absicherung oder Minderung von Risiken sowie die Strategien und Prozesse zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen**

*(Art. 435 Abs. 1 lit. d CRR)*

Für die adäquate Aufbau- und Ablauforganisation des Risikomanagements in der Warburg FH Gruppe sind die Vorstände des übergeordneten Unternehmens verantwortlich. In den einzelnen Unternehmen der Warburg FH Gruppe tragen die Vorstände bzw. Geschäftsleiter dieser Unternehmen sowohl die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben des übergeordneten Unternehmens als auch für die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements auf Ebene des Einzelunternehmens. Im übergeordneten Unternehmen M.M.Warburg & CO sind für alle als wesentlich definierten Risikoarten Risikomanager bestimmt. Diese kommen mindestens viermal jährlich oder anlassbezogen mit den Vorständen und den „Besonderen Funktionen“ nach MaRisk in einer Risikokomitee-Sitzung der M.M.Warburg & CO und einer Risikokomitee-Sitzung der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH zusammen. Ab dem Geschäftsjahr 2022 findet die Risikokomitee-Sitzung monatlich statt. Im Risikokomitee wird die Risikolage und die Wirksamkeit des Überwachungsinstrumentariums analysiert und es werden ggf. Entscheidungen zur weiteren Risikominderung getroffen.

Darüber hinaus obliegt der internen Revision die risikoorientierte und prozessunabhängige Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems der Bank im Besonderen. Sie verfügt über qualifizierte Mitarbeiter und ausreichende Kapazität. Die schriftlich fixierte Ordnung der internen Revision, die u. a. Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Abteilung regelt, ist in den Rahmenbedingungen und einem umfänglichen Revisionshandbuch festgelegt. Auf Basis einer risikoorientierten Mehrjahresplanung berücksichtigt die Interne Revision alle Bereiche des Bankgeschäfts. Die Prüfungsschwerpunkte im Jahr 2022 bezogen sich auf die Gebiete Risikomanagement, Private Banking, Corporate Banking / Finance, Markets and Institutional Banking, Handel, Finance, IT, Beauftragte, Bankbetrieb, Kreditrisikomanagement, In- und Outsourcing sowie die Aufgaben als Konzernrevision.

Bei ihren Prüfungen beachtet die Revision die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Weiterhin überprüft sie die Umsetzung von Feststellungen aus internen und externen Prüfungen.

Im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen oder von Einzelaufträgen prüft die Revision nicht nur in der M.M.Warburg & CO, sondern auch in anderen Tochtergesellschaften der Warburg FH Gruppe.

### **3.3 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung des Vorstands**

*(Art. 435 Abs. 1 lit. e und f CRR; Art. 451a Abs. 4 CRR)*

„Die Risikomanagementverfahren der M.M.Warburg & CO entsprechen den marktüblichen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Wir halten die Verfahren für geeignet, die Risikotragfähigkeit und die angemessene Liquiditätsausstattung nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die verwendeten Verfahren messbar und transparent. Zudem geben sie eine Möglichkeit zur Steuerung. Sie passen zur gruppenweit gültigen Geschäfts- und Risikostrategie, die die aus Risikogesichtspunkten wesentlichen Gruppenunternehmen einbindet und vom übergeordneten Unternehmen erstellt wird.“

Der Vorstand der M.M.Warburg & CO erachtet die eingerichteten Risikomanagementverfahren und die Risikostrategie als angemessen.“

## Konzise Erklärung des Vorstands des übergeordneten Unternehmens

„Die von uns beschlossene und mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Geschäfts- und Risikostrategie gibt den Rahmen für die Risikomanagementprozesse vor und enthält übergeordnete Zielgrößen, die regelmäßig überprüft werden. Die Risikomessmethoden sind gruppeneinheitlich festgelegt. Das vorhandene Risikodeckungspotenzial und die Risikopräferenzen werden bei Festlegung eines gruppenweiten Risikolimitsystems für alle wesentlichen Risikoarten berücksichtigt, sodass eine angemessene Steuerung der Risiken in allen aus Risikogesichtspunkten wesentlichen Gruppenunternehmen erfolgt.

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2022 folgende Auslastungen:

Tabelle 2 Auslastung der Limite per 31.12.2022

Risikoart in Mio. EUR	Risiko per 31.12.2022	Risikolimit
Marktpreisrisiko	17,33	30,00
Adressenausfallrisiko	85,40	97,00
Operationelles Risiko	18,86	21,00
<b>Gesamt</b>	<b>121,60</b>	<b>148,00</b>

Die Warburg FH Gruppe verwendet im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung in der ökonomischen Perspektive einen barwertnahen Gläubigerschutzansatz.

Im Berichtsjahr 2022 kam es zur Überschreitung der Großkreditobergrenze die von zwei Gruppen verbundener Kunden ausgelöst wurde, die als nahestehende Personen klassifiziert sind. Bis zur Kreditrückzahlung im Mai 2022 hatte diese Überschreitung eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Warburg FH Gruppe. Andere gruppeninterne Geschäfte oder Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen haben nicht zu negativen Auswirkungen auf das Risikoprofil geführt.

Die Verfahren zum Liquiditätsrisikomanagement sorgen für eine hohe Transparenz über die Einhaltung strategischer Vorgaben und sichern die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

Die verschiedenen Bestandteile des Liquiditätsrisikos der Bank werden mittels Key Risk Indicators (KRI), weiteren Risiko-, Konzentrations- und Notfallindikatoren mit entsprechend festgelegten Frühwarn- und Eskalationsschwellen täglich überwacht. Weiterhin werden Stresstests gerechnet und das Zahlungsunfähigkeitsrisiko zudem in zwei Basisszenarien betrachtet. Grundlage des verwendeten Modells sind die nach Laufzeitbändern (Folgetag bis 10 Jahre) gestaffelten liquiditätswirksamen Zahlungsströme (vertragliche und statistisch modellierte) sowie der Liquiditätspuffer (Anlage bei der Deutschen Bundesbank und freier Bestand notenbankfähiger Wertpapiere).

Die Key Risk Indicators für das Liquiditätsrisiko werden durch einen Vorstandsbeschluss limitiert. Außerdem werden Frühwarnschwellen implementiert, um für unplanmäßige Entwicklungen der Zahlungsströme jederzeit einen ausreichenden Liquiditätspuffer sicherzustellen.

Die Liquiditätsablaufbilanz der Bank per 31.12.2022 ist folgend dargestellt.

in Mo. €	FT	1W	1M	3M	6M	9M	12M	2J	3J
<b>Kumulierte Cashflows</b>	-722,11	-912,61	-994,26	-1026,72	-1204,79	-1407,88	-1526,24	-1337,27	-1319,80
<b>Summe Liquiditätspuffer</b>	1935,91	1935,91	1902,58	1883,74	1863,08	1859,53	1813,67	1571,43	1318,90
<b>Liquiditätssaldo</b>	1213,80	1023,30	908,32	857,01	658,29	451,66	287,43	234,16	-0,90

in Mo. €	4J	5J	6J	7J	8J	9J	10J	>10 J
<b>Kumulierte Cashflows</b>	-1228,05	-1195,10	-959,24	-862,49	-871,35	-861,43	-841,66	-895,37
<b>Summe Liquiditätspuffer</b>	1073,56	798,60	656,95	605,02	597,22	585,11	568,88	792,38
<b>Liquiditätssaldo</b>	-154,49	-396,50	-302,29	-257,47	-274,13	-276,33	-272,78	-102,98

Insgesamt erachten wir als Gesamtvorstand die eingerichteten Risikomanagementverfahren für unsere Unternehmensgruppe als angemessen.“

### **3.4 Art und Umfang der Risikoberichte / des Managementinformationssystems**

*(Art. 435 Abs. 1 lit. c CRR)*

Zusätzlich zu den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Berichten werden bedeutende Ereignisse (Schäden, Risiken etc.) ad hoc angezeigt, wenn sie einen internen Schwellenwert überschreiten.

Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Berichte an den Vorstand und den Aufsichtsrat der M.M.Warburg & CO

	Berichtsarten	Turnus	Empfänger
Adressenausfallrisiken	1. Limitliste (Limite im Geschäft mit Banken)	jährlich	Vorstand
	2. Limit (Emittentenlimite)	jährlich	Vorstand
	3. Länderlimite	jährlich	Vorstand
	4. Außerordentliche Berichterstattung des Kreditrisikomanagements (Ereignisse von wesentlicher Bedeutung)	Ad-hoc (nach KonTraG bzw. MaRisk)	Vorstand
	5. Revisionsberichte im Rahmen von System- und Funktionsprüfungen	nach Revisionsplan bzw. anlassbezogen	Vorstand
Marktpreisrisiken	6. Tagesbericht: MtM & Marktpreisrisiko	täglich	Vorstand
	7. Monatsbericht Risikocontrolling: Marktpreisrisiko	monatlich	Vorstand
	8. Revisionsberichte im Rahmen von System- und Funktionsprüfungen	nach Revisionsplan bzw. anlassbezogen	Vorstand
	9. Revisionsberichte zu dem Thema „ Operationelle Risiken“	nach Revisionsplan bzw. anlassbezogen	Vorstand
Liquiditäts- risiken	10. Tagesbericht Liquiditätsrisiko	täglich	Vorstand
	11. Monatsbericht Risikocontrolling Liquiditätsrisiko	monatlich bzw. quartalsweise	Vorstand
	12. Revisionsberichte zu dem Thema „ Liquiditätsrisiken“	nach Revisionsplan bzw. anlassbezogen	Vorstand
übergreifend inkl. sonstiger Risiken	13. Vierteljährlicher Risikobericht: Einzelinstitut und Finanzholding- Gruppe (risikoartenübergreifend)	quartalsweise	Vorstand, Aufsichtsrat
	14. Berichte zum Beschwerdemanagement bezüglich Kundenreklamationen	quartalsweise	Vorstand
	15. Quartalsberichte sowie Gesamtbericht der Revision zu festgestellten Mängeln, nicht fristgerechter Umsetzung von Maßnahmen und wesentlichen Änderungen der Jahresplanung auf Instituts- und Gruppenebene (§25c Abs. 4a Nr. 3 KWG und §25c Abs. 4b Nr. 3g KWG) sowie zum Abarbeitungsstand der Feststellungen aus externen Prüfungen	quartalsweise	Vorstand, Aufsichtsrat
	16. Finanzbericht	quartalsweise	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat
	17. Risikoinventur (KonTraG/ MaRisk i.V.m. §25a KWG) (übergreifend)	jährlich	Vorstand, Aufsichtsrat
	18. Beteiligungsinventur	jährlich bzw. anlassbezogen	Vorstand, Aufsichtsrat
	19. Gruppen- und Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen	jährlich	Vorstand / Vorsitzender Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	20. Tätigkeitsbericht der Geldwäschebeauftragten	jährlich	Vorstand / Vorsitzender Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	21. Jahresbericht WpHG- Compliance	jährlich	Vorstand / Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	22. Jahresbericht MaRisk- Compliance	jährlich	Vorstand / Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	23. Jahresbericht MaRisk- Compliance in der M.M.Warburg & CO Finanzholding- Gruppe	jährlich	Vorstand / Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	24. Jahresbericht des Beauftragten zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und - geldern	jährlich	Vorstand
	25. Tätigkeitsbericht Informationssicherheit	jährlich	Vorstand / Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	26. Tätigkeitsbericht Datenschutz	jährlich	Vorstand / Aufsichtsrat (zur Kenntnis)
	27. Compliance Quartalsbericht	quartalsweise	Vorstand
	28. Jahresbericht Product Oversight and Governance und Neu- Produkt- Prozesse	jährlich	Vorstand
	29. Revisionsbericht zum Risikomanagement auf Gruppenebene	nach Revisionsplan/anlass- bezogen mindestens jährlich	Vorstand



### 3.5 Angaben zu Unternehmensführungsregelungen

(Art. 435 Abs. 2 CRR)

Der persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO ist die M.M.Warburg & CO Geschäftsführungs-Aktiengesellschaft und wird durch die Herren Stephan Schrameier und Markus Bolder als Vorstand vertreten.

Zum 11. Februar 2022 ist Herr Stephan Schrameier zum neuen Vorstand der Marktbereiche ernannt worden. Er folgt in dieser Funktion auf Patrick Tessmann, der das Bankhaus zum 31. März 2022 auf eigenen Wunsch und im besten Einvernehmen verlassen hat.

Zudem ist Herr Markus Bolder zum 25. Juli 2022 zum neuen Vorstand der Marktfolgebereiche ernannt worden. Er folgt auf Frau Manuela Better, die in bestem Einvernehmen mit Wirkung zum 1. August 2022 aus der Bank ausgeschieden ist.

Wie bereits in 2021 bekannt gegeben, hat Herr Dr. Bernd Thiemann in bestem Einvernehmen zum Ende des Geschäftsjahres 2021 den Vorsitz des Aufsichtsrates niedergelegt. Ihm ist ab 1. Februar 2022 Herr Dr. Reiner Brüggestrat nachgefolgt.

Tabelle 4 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2022	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2022
Markus Bolder	2	3
Stephan Schrameier	2	4

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2022	Anzahl Aufsichtsfunktionen per 31.12.2022
Dr. Reiner Brüggestrat	0	2
Dr. Claus Nolting	0	2
Prof. Dr. Burkhard Schwenker	0	7

#### **Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung**

Neben den gesetzlichen Regelungen des AktG und des KWG, die bei der Bestellung eines Geschäftsleiters/Vorstands für Institute zu beachten sind, hatten die ehemals persönlich haftenden Gesellschafter der Anteilseignerfamilien Leitlinien aufgestellt, die bei der Auswahl von Geschäftsleitern/Vorständen und Aufsichtsräten berücksichtigt werden. Ebenfalls wird das Merkblatt der BaFin zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB vom 29.12.2020 berücksichtigt, mit dem u.a. die sogenannten „fit & proper“-Leitlinien der EZB bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorganes umgesetzt wurden. Die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Geschäftsleiter/Vorständen und Aufsichtsräte sind bei der Auswahl zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Vorstand bzw. die Geschäftsleiter über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen verfügen, um ihrer ressortbezogenen Leitungsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Für ihr erfolgreiches Wirken steht eine angemessene Betriebsausstattung und jederzeit ausreichend Zeit zur Verfügung. Durch dieses Umfeld und die theoretischen und praktischen Kenntnisse kann gewährleistet werden, dass es in allen

maßgeblichen Bereichen der Warburg FH Gruppe zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Gesamtverantwortung kommen kann.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates des übergeordneten Unternehmens sind Personen mit langjähriger Berufserfahrung in unterschiedlichen Funktionen einschließlich der Geschäftsleiterfunktion/Vorstandsfunktion bei Kreditinstituten. Sie verfügen über Sachverstand auf den Gebieten des Bankgeschäftes und der Rechnungslegung und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Gesellschaft. Durch eine weitsichtige Vorgehensweise wird die strategische Ausrichtung stark mitgeprägt. Zur Sicherstellung der fachlichen Eignung („fit & proper“) erfolgt darüber hinaus eine regelmäßige Weiterbildung für den Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats über die wesentlichen aktuellen bankaufsichtlichen und -fachlichen Themen. Über die fachliche Qualifikation hinaus verfügen die Mitglieder des Leitungsorgans über einen allzeit guten Leumund.

### ***Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad***

Neben den zuvor genannten Auswahlkriterien wird auch die Diversität bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans berücksichtigt.

Hierzu wird bei der Besetzung von Führungspositionen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt. Bis zum 30. Juni 2027 soll für den Aufsichtsrat und den Vorstand eine Zielgröße für den Frauenanteil von jeweils mindestens 33 Prozent (Stand 31.12.2022: 0 Prozent) erreicht werden. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil von 20 Prozent (Führungsebene 1) bzw. 25 Prozent (Führungsebene 2) festgelegt.

Generell handelt M.M.Warburg & CO bei der Besetzung von Stellen im Sinne der Bestenauswahl bezogen auf die persönliche und fachliche Eignung. Zudem hat sich die M.M.Warburg & CO ein diskriminierungsfreies Arbeitsklima sowie Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Ethnie oder Herkunft, Konfession, sexueller Identität oder einer Behinderung zum Ziel gesetzt.

Diese Ziele und die damit einhergehende Vorgehensweise gelten ebenso bei der Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans.

### ***Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen***

Aufgrund der Institutsgröße besteht kein separater Risikoausschuss.

### ***Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos***

Der Vorstand wird umfassend über das Risikoberichtswesen (siehe Kapitel 3.4) informiert. Darüber hinaus finden regelmäßig Risikokomitee-Sitzungen statt.

Die wesentlichen Risikoberichte „vierteljährlicher Risikobericht“ und der „Finanzbericht“ werden in ungekürzter Fassung gegenüber der Vorstandsinformation auch dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bekommen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Quartalsbericht der Revision nach § 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG (Institusebene) und § 25c Abs. 4b Nr. 3g KWG (Gruppenebene), der Aussagen zu den festgestellten wesentlichen Mängeln, Angaben zu nicht fristgerecht umgesetzten Feststellungen aus internen und externen Prüfungen sowie wesentlichen Änderungen der Jahresplanung enthält. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand bei wesentlichen Informationen den Aufsichtsrat. Hierunter fallen auch personelle Wechsel der Besonderen Funktionen nach MaRisk. Die Information erfolgt entweder regelmäßig oder im Bedarfsfall ad hoc.

Der Vorstand wird umfassend über das Compliance Risiko informiert. Die Compliance Funktion erstattet nach AT 4.4.2 Nr. 7 MaRisk mindestens jährlich sowie anlassbezogen dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit. Darüber hinaus wird vierteljährlich im Risikobericht über die Compliance-Funktion berichtet. Im Rahmen des Jahresberichtes wird auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben eingegangen. Der Bericht wird auch an den Aufsichtsrat

weitergeleitet. Neben der Jahresberichterstattung erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem zuständigen Vorstand.

Neben dem WpHG-Compliance Jahresbericht an den Vorstand und den Aufsichtsrat erfolgt unterjährig eine regelmäßige bzw. anlassbezogene Berichterstattung an den Vorstand (Art. 22 Abs. 2 MiFID II DVO, BT 1.2.2 MaComp). Die Berichterstattung enthält Aussagen über die Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens in Bezug auf die durchgeführten Wertpapierdienstleistungen, eine Zusammenfassung der identifizierten Risiken sowie eine Darstellung durchzuführender Maßnahmen zur Behebung von Defiziten.

Die Beauftragte für Geldwäsche legt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jährlich die Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen und den Tätigkeitsbericht der Geldwäschebeauftragten vor.

Die Geldwäschebeauftragte hat eine direkte Kommunikationslinie zum Vorstand. Soweit Defizite in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen festgestellt werden, ermittelt die Geldwäschebeauftragte die Maßnahmen, die zur Behebung von Defiziten im Bereich der bestehenden internen Sicherungssysteme notwendig sind, und informiert den Vorstand darüber.

## 4. Eigenmittelstruktur

*(Artikel 437 CRR)*

Die Warburg FH Gruppe ist ein mittelständischer Konzern. Die Anteile der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH werden von einem kleinen Anteilseignerkreis gehalten. Die Eigentümer bekennen sich langfristig zum Unternehmen. Die aufsichtsrechtlich konsolidierten Gesellschaften sind bis auf die W&Z FinTech GmbH sowie die M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG alle 100 %-Tochtergesellschaften, die entweder durch die Warburg FH Gruppe oder das übergeordnete Unternehmen M.M.Warburg & CO oder Marcard, Stein & CO AG gehalten werden.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Warburg FH Gruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR und CRD in ihrer aktuellen Fassung ab. Nach den Vorschriften der CRR (Art. 25 ff.) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus den Bestandteilen hartes Kernkapital (CET1; Art. 26 ff. CRR), zusätzliches Kernkapital (AT1; Art. 51 ff. CRR) und Ergänzungskapital (T2; Art. 71 ff. CRR) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen des HGB und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital.

Der Warburg FH Gruppe stehen nach Billigung des Konzernabschlusses aufsichtsrechtlich konsolidiert EUR 320,06 Mio. (VJ: EUR 395,32 Mio. nach Billigung) an Eigenmitteln gemäß Art. 72 CRR zur Verfügung. Die Zusammensetzung der Eigenmittel sowie die Kapitalquoten gemäß Art. 92 CRR sind im Anhang in der Tabelle **EU CC1** dargestellt. Die offengelegten Werte in Spalte a entsprechen den am 23.12.2023 gebilligten Konzernzahlen zum Stichtag 31.12.2022.

Die Spalte b beinhaltet Referenzbuchstaben, die den bilanziellen Ursprung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestandteile angeben (siehe Tabelle **EU CC2**).

Die Reduzierung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel um EUR 75,27 Mio. im Vergleich zum Stichtag 31.12.2021 resultiert im Wesentlichen aus den Veränderungen im kumulierten sonstigen Ergebnis (Zeile 3; VJ: EUR 113,02 Mio.) und dem reduzierten Ergänzungskapital (Zeile 58; VJ: EUR 85,37 Mio.).

Die Offenlegungstabelle **EU CC2** zeigt die Überleitung der Eigenmittelbestandteile des gebilligten handelsrechtlichen Konzernabschlusses der M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH nach HGB zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln gemäß Art. 437 Abs. 1 lit. a CRR. Der Verweis in Spalte c zeigt in Verbindung mit der Tabelle **EU CC1** an, ob die Bilanzposition ein Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ist.

Die Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Konzernabschluss und dem aufsichtsrechtlichen Abschluss gemäß FinRep-Meldung resultieren aus den unterschiedlichen Einbezug von Tochtergesellschaften

(siehe Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen ). Im handelsrechtlichen Konsolidierungskreis befinden sich drei Gesellschaften, die aufsichtsrechtlich nicht konsolidiert werden und eine Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht konsolidiert wird, jedoch dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehört.

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente, die innerhalb der Warburg FH Gruppe bestehen, sind in den Tabellen **EU CCA1** (hartes Kernkapital); **EU CCA2** (zusätzlichen Kernkapital) und in **EU CCA3** (Ergänzungskapital) dargestellt. Die Kapitalinstrumente basieren auf bilateralen Verträgen (Ausnahme hartes Kernkapital, hier auf die Satzung). Folglich existieren keine Verkaufsprospekte. Die notwendigen Angaben gemäß Anhang VII und Anhang VIII der DVO (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 werden für ausreichend gehalten. Alles Weitere wird als vertrauliche Informationen erachtet.

## **5. Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

*(Art. 437a CRR)*

Es erfolgt keine Offenlegung der Informationen hinsichtlich von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art. 437a CRR, weil die Kriterien der Art. 92a und Art. 92b CRR nicht auf die Warburg FH Gruppe zutreffen.

## **6. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung**

*(Art. 438 CRR)*

Die Eigenmittelausstattung der Warburg FH Gruppe und der M.M.Warburg & CO orientiert sich nicht allein an bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen jederzeit Rechnung getragen wird. Die Eigenmittel bzw. das Eigenkapital haben für eine unabhängige Privatbank eine wichtige Risikopufferfunktion. Dem Erhalt der Unabhängigkeit als übergeordnetes Ziel zum Nutzen der Kunden, Mitarbeiter und der Anteilseigner haben sich alle Handlungen und Entscheidungen unterzuordnen.

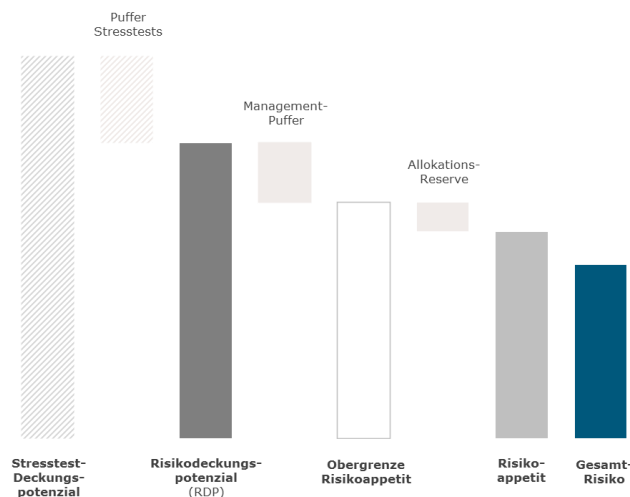
Die Steuerung der internen Risikotragfähigkeit (ICAAP) wird gruppenweit vom übergeordneten Unternehmen M.M.Warburg & CO sichergestellt.

Die Warburg FH Gruppe versteht im Sinne der gesetzlichen Normen unter der Risikotragfähigkeit die Deckung der wesentlichen Risiken aus ihrer Geschäftstätigkeit durch das jeweils zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential. Als wesentliche Risiken wurden identifiziert:

- Adressenausfallrisiken (AAR) (i. S. d. § 19 Abs. 1 KWG) inkl. Beteiligungsrisiko (BetR)
- Marktpreisrisiken (MPR)
- Operationelle Risiken (OPR)
- Liquiditätsrisiken (Institutsliquidität).

Für die drei erstgenannten Risiken werden Risikolimites vom Vorstand festgelegt und laufend Risikoauslastungen ermittelt. Für das Liquiditätsrisiko besteht ein gesondertes Verfahren zur Limitierung außerhalb der Risikotragfähigkeitsrechnung, da eine Limitierung mit Risikodeckungspotential nicht sinnvoll möglich ist.

Im Überblick stellt sich die Vorgehensweise zur Allokation des Risikodeckungspotentials wie folgt dar:



Die primäre Steuerungsgröße der Risikotragfähigkeitsrechnung in der ökonomischen Perspektive ist der vom Vorstand jährlich als allokiertes Risikodeckungspotenzial festgelegte Risikoappetit. Der Risikoappetit ist die Basis für Ableitung der weiteren Risikolimiten und beschreibt das aggregierte Gesamtrisiko, das der Vorstand eingehen möchte, um die strategischen Ziele der Bank zu erreichen. Für jede Risikoart erfolgt eine Limitierung der eingegangenen Risiken innerhalb der aus dem Risikoappetit abgeleiteten Risikolimiten. Der Vorstand gibt durch die Festlegung des Risikoappetits und den daraus abgeleiteten Risikolimiten für die jeweils wesentlichen Risikoarten den Rahmen für das Risikomanagement und für die Geschäftsbereiche vor.

Zur Ermittlung des Risikodeckungspotenzials der ökonomischen Perspektive greift die Bank auf das barwertnahe Verfahren gemäß Risikotragfähigkeitsleitfaden der BaFin zurück. Der Perspektive der zwingenden Befriedigung aller Gläubiger folgend, wird hierbei zunächst das bilanzielle Eigenkapital sowie sonstige bilanzielle Posten mit Haftungsfunktion angesetzt und durch die Berücksichtigung von stillen Lasten und Reserven in eine ökonomische von den Bilanzierungskonventionen unabhängige Betrachtung überführt. Nachrang- bzw. Ergänzungskapital wird nicht als Risikodeckungspotenzial angerechnet.

Der Managementpuffer wird für die Deckung der Summe unwesentlicher Risiken (bspw. Ertragsrisiken) vorgehalten. Die vorzuhaltende Mindesthöhe wird jährlich überprüft. Der Risikoappetit (Summe der Risikolimiten) wird im Rahmen der Obergrenze des Risikoappetits vom Vorstand festgelegt. Die Allokationsreserve dient als Puffer um Schwankungen des Risikodeckungspotenzials aus Marktveränderungen abzudecken. Dieser Top-Down-Bottom-Up-Prozess ist in den Planungsprozess integriert. Bei der Allokation der Risikotragfähigkeitsobergrenze fließen folgende interne und externe Einflussfaktoren ein:

- verfügbares Risikodeckungspotenzial;
- Risikoneigung des Vorstands, abgeleitet aus der Geschäfts- und Risikostrategie;
- Geschäftsplanung und Zielvorgaben für die Geschäftsbereiche/Tochterunternehmen;
- Limitauslastungen und Ertragslage des lfd. Jahres bzw. Vorjahres;
- die bankaufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen;
- Ergebnisse der Risikoinventur nach KonTraG.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung wird, ungeachtet der laufenden operativen Geschäftsüberwachung, turnusmäßig vierteljährlich zum Quartalsultimo durchgeführt. Die Marktpreisrisikolimiten für Handelsgeschäfte werden täglich überwacht.

Die ins Risikocontrolling einbezogenen Unternehmen der Warburg FH Gruppe sind über eigene Risikolimiten für Adressenausfall-, Marktpreis- (inkl. Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs) und operationelle Risiken in den Prozess integriert. Ihnen ist über die Risikolimiten ein ökonomisches Risikokapital delegiert, über das sie im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten unterjährig autonom verfügen können. Die Sicherstellung der Einhaltung des Risikoappetits auf Ebene der Warburg FH Gruppe wird durch ein Standard- und Ad-hoc-Reporting sichergestellt. Vierteljährlich per Quartalsultimo berichten die nachgeordneten Gesellschaften dem

Risikocontrolling des übergeordneten Unternehmens die Auslastung der drei Risikolimites im Rahmen der Risikoüberprüfung. Davon unberührt müssen Limitüberschreitungen sofort dem Risikocontrolling des übergeordneten Instituts gemeldet werden. Das Risikocontrolling kommuniziert die Meldungen an den Vorstand und bereitet die Entscheidungen bei eventuellen Überziehungen vor. Über die Entscheidungen des übergeordneten Unternehmens zur Eskalation von Überziehungen werden die betroffenen Warburg FH Gruppengesellschaften vom Risikocontrolling unterrichtet, um danach ggf. eine Anpassung der Risikolage vornehmen zu können.

In der sich im Anhang befindenden Tabelle **EU OV1** sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Ebene der Warburg FH Gruppe per 31.12.2022 aufgeführt.

Die Warburg FH Gruppe unterliegt bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den Regelungen der CRR und CRD. Die Kreditrisiken werden unter Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) im Einklang mit Art. 111 und 113 ff. CRR berechnet. Die Werte basieren auf den im Konzernabschluss eingeflossenen testierten Werten. Die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko werden nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 der CRR ermittelt. Die Institute M.M.Warburg & CO und Marcard, Stein & CO AG verwenden den Standardansatz gemäß Art. 274 ff. CRR. Die M.M.Warburg & CO Hypothekbank AG verwendet die Ursprungsmethode (Art. 282 ff.).

Die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko ermittelt sich nach dem Standardansatz (Art. 325 ff. CRR), für die operationellen Risiken findet der Basisindikatorenansatz gemäß Art. 315 ff. CRR Anwendung.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- und Vorleistungsrisiko nach Teil 3, Titel V der CRR werden die in den Artikeln 378 und 379 CRR definierten Vorschriften herangezogen.

Die Eigenmittelanforderung der Warburg FH Gruppe betrug per 31.12.2022 EUR 163,08 Mio. (VJ: 200,67 Mio.).

Deutsche Kreditinstitute unterliegen einem von der BaFin regelmäßig (jährlich) durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (SREP). Dieser umfasst die Beurteilung des Geschäftsmodells, der Risk- und Corporate Governance, der Risikosituation sowie die Kapital- und Liquiditätsausstattung. Auf Basis der Analyseergebnisse kann die BaFin über bereits bestehende aufsichtliche Vorgaben hinausgehende Anforderungen für das Institut und auch für den Konzern erlassen.

Neben den regulatorischen Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung (CET1: 4,5%; T1: 6%; T2: 8%; Kapitalerhaltungspuffer 2,5%), ist der institutsspezifische antizyklischer Kapitalpuffer (siehe Kapitel 8) und ein SREP von 1,0% auf Ebene der Warburg FH Gruppe zu erfüllen.

Gemäß den mitgeteilten SREP-Anforderungen ist der Zuschlag zu 56,25% mit CET1-Kapital zu unterlegen und zu 75% mit Kernkapital.

Daneben besteht für die Warburg FH Gruppe per 31.12.2022 noch ein Eigenmittelzuschlag gem. § 10 Abs. 3 KWG in Höhe von 1,25% aufgrund der Feststellung von Mängeln in der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Risikopositionen, die von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften gehalten werden bestehen im Portfolio der Warburg FH Gruppe nicht. Ebenfalls bestehen keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen aufgrund eines Finanzkonglomerats, sodass für die Warburg FH Gruppe die Offenlegung der Templates **EU INS1** Versicherungsbeteiligungen und **EU INS2** Finanzkonglomerate entbehrlich sind.

Darüber hinaus existieren in der Warburg FH Gruppe keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungen werden nicht nach einfachen Risikogewichtungsansatz gemäß Art. 155 Abs. 2 CRR bewertet, sodass die Offenlegungspflicht gemäß Art. 438 lit. e CRR entfällt (Template **EU CR10.1** bis **EU CR10.5**).

## 7. Gegenparteiausfallrisiko

(Art. 439 CRR)

### ***Beschreibung der Methode, nach der die interne Kapitalallokation und die Obergrenzen für Kredite an Kontrahenten zugeteilt werden, sowie nach denen diese Grenzen Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien zugewiesen werden***

Für derivative Adressenausfallrisikopositionen bestehen eigene Limitarten. Der Kreditvergabeprozess für Gegenparteiausfallrisiken aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen unterscheidet sich jedoch nicht vom Kreditvergabeprozess der anderen Kreditarten. Das Genehmigungsverfahren erfolgt deckungsgleich. Die Entscheidung erfolgt auch hier nach dem Zwei-Voten-Prinzip (Marktvotum und Marktfolgevotum). Für Kunden bzw. Bankkontrahenten wird nach Analyse ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein maximaler Kreditrahmen eingeräumt, der gegebenenfalls durch vereinbarte Sicherheiten zu unterlegen ist. Evtl. Sicherheiten werden mit entsprechenden Risikoabschlägen berücksichtigt. Auf Basis der täglich angewendeten Standardmethode für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) erfolgt eine Anrechnung auf das für den Kunden bzw. Bankkontrahenten festgelegte Kontrahentenlimit. Das ermittelte Ausfallrisiko ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken (z.B. Barsicherheiten, Wertpapiersicherheiten) wird analog zu den anderen Kreditarten angerechnet.

Das Gegenparteiausfallrisiko wird ohne Anwendung von vertraglichem Netting (Art. 296 CRR) ermittelt. Folglich stellt jede derivative Transaktion ihren eigenen Nettingsatz dar und wird nicht gegen andere derivative Geschäfte des jeweiligen Kunden verrechnet.

### ***Beschreibung der Verfahren zur Hereinnahme von Sicherheiten und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge (bei derivativen Adressenausfallpositionen)***

Wird durch Marktbewertung das Kreditlimit überschritten, ist der Kunde gemäß Kreditvertrag zum Nachschuss bzw. zur Stellung anderer geeigneter Sicherheiten verpflichtet. Eine Positionswertaufrechnung (Netting) wird i. d. R. vertraglich vereinbart. Die Sicherheiten können bei zu Gunsten des Kunden geänderten Marktentwicklungen wieder freigegeben werden. Erfolgt der geforderte Nachschuss oder die Sicherheitenstellung auch nach Mahnung nicht im vereinbarten Zeitrahmen, wird die Risikoposition durch die Bank geschlossen und evtl. Sicherheiten verwertet. Der eventuell verbleibende Sollsaldo des Kontrahenten wird eingefordert. Sollte sich trotz aller ergriffenen Maßnahmen der Saldo als uneinbringlich erweisen, wird die Bildung von Risikovorsorge vorgenommen.

### ***Beschreibung der Vorschriften über die Behandlung von Korrelationen von Markt- und Gegenparteiausfallrisiken***

Sicherheiten, bei denen hohe positive Korrelationen zwischen dem Wert des Sicherungsguts und der Bonität des Sicherungsgebers bestehen, werden mit Abschlägen belegt. Die Höhe der Abschläge wird in Abstimmung zwischen dem Kreditrisikomanagement und dem Risikocontrolling festgelegt.

### ***Beschreibung der Auswirkung des Sicherheitsbetrags, den das Kreditinstitut bei einer Herabstufung des Ratings zur Verfügung stellen müsste***

Innerhalb der Warburg FH Gruppe verfügt kein Institut über ein externes Rating einer Ratingagentur. Von daher existieren keine Verträge mit Malus-Klauseln bei Ratingherabstufung

Innerhalb der Warburg FH Gruppe tätigen lediglich drei Institute derivative Geschäfte.

Die Institute M.M.Warburg & CO und Marcard, Stein & CO AG verwenden den Standardansatz gem. Art. 274 ff. CRR zur Quantifizierung des Gegenparteiausfallrisikos.

Das Tochterinstitut M.M.Warburg & CO Hypothekbank AG wendet die Ursprungsmethode gemäß den Vorgaben des Art. 282 CRR an. Der nach Art. 273a CRR berechnete Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte auf Einzelinstitutsebene beträgt per Stichtag 31.12.2022 EUR 47,35 Mio. (VJ: EUR 18,65 Mio.).

Die quantitativen Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko sind im Anhang in den folgenden Tabellen aufgeführt:

- **EU CCR1** Analyse der CCR-Risikoposition nach Ansatz
- **EU CCR 2** Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko
- **EU CCR 3** Standardansatz – CCR-Risikopositionen nach regulatorischer Risikopositionsklasse und Risikogewicht
- **EU CCR 5** Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen
- **EU CCR 8** Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs)

Die Tabelle **EU CCR1** beinhaltet das Gegenparteiausfallrisiko nach den verwendeten Methoden und zeigt die einzelnen Berechnungskomponenten auf sowie risikogewichteten Aktiva (RWA). Transaktionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (CCP) sind hier nicht ausgewiesen, sondern sind aus der Tabelle **EU CCR8** zu entnehmen.

Zum Offenlegungstichtag befanden sich keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Bestand.

Die Tabelle **EU CCR3** umfasst alle CCR-Risikopositionen, d.h. inkl. der Positionen ggü. CCPs. Der ausgewiesene Wert stellt den Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken (CRM) dar.

Ein Ausweis der Tabellen **EU CCR4** und **EU CCR7** ist nicht notwendig, da kein Institut innerhalb der Warburg FH Gruppe die interne Methode (IMM) anwendet. Die Offenlegung von der Tabelle **EU CCR6** entfällt ebenso, da die Warburg FH Gruppe keine Kreditderivate im Bestand hat.

## **8. Antizyklischer Kapitalpuffer**

*(Art. 440 CRR)*

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer wird in der Warburg FH Gruppe seit Anfang des Jahres 2016 auf Grundlage des § 10d KWG ermittelt.

Der länderspezifische antizyklische Kapitalpuffer für Risikopositionen in Deutschland lag im Offenlegungszeitraum 2022 bei 0,00 %.

In der Tabelle **EU CCyB1** befinden sich die Hauptelemente der Berechnung des institutsspezifischen Kapitalpuffers sowie die geografische Verteilung der wesentlichen Kreditrisikopositionen gemäß der Anhänge IX und X der DVO (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021. Der in Prozent ausgedrückte institutsspezifische Kapitalpuffer wird in der Tabelle **EU CCyB2** ausgewiesen und beträgt 0,0706 %.

## **9. Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

*(Art. 441 CRR)*

Die Warburg FH Gruppe ist nicht als global systemrelevantes Institut eingestuft, auf einen Ausweis entsprechender Indikatoren wird daher verzichtet.



## 10. Kreditrisikoanpassungen

(Art. 442 CRR)

### 10.1 Definition von „überfällig“ und „notleidend“

Unter Berücksichtigung von Artikel 178 Abs. 2 CRR ist eine Forderung überfällig, wenn sie mit mindestens einem Tag und höchstens 90 Tagen überfällig ( $\geq 1$  Tag und  $\leq 90$  Tage) ist, aber nicht als notleidend (ausgefallen) gilt und einen erheblichen Betrag ausmacht. Gemäß § 16 SolvV handelt es sich um einen erheblichen Betrag, wenn das Gesamtengagement mindestens 1,0 % oder mindestens 500 EUR höher als das Gesamtlimit ist. Die Gesamtschuld beinhaltet keine Beteiligungs- oder außerbilanziellen Positionen.

Als Non-performing Loan (NPL) und damit als notleidend werden innerhalb der Warburg FH Gruppe - unter Anwendung des § 16 SolvV i. V. m. Art. 178 Abs. 1 CRR - solche Kredite bezeichnet, bei denen

- a. eine Rückzahlung überwiegend unwahrscheinlich erscheint (Unlikeliness to pay, UTP). Im EZB-Leitfaden für notleidende Kredite (2017/036) sind UTP-Ereignisse zur Einschätzung veröffentlicht, wann von einer Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung auszugehen ist;
- b. die gegenwärtig bestehende Gesamtschuld den externen Kreditrahmen des Schuldners um mehr als 1,0 % des mitgeteilten Gesamtkreditrahmens (mindestens 500 EUR) seit mehr als 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschreitet. Darüber hinaus gelten Engagements als notleidend, wenn das Engagement ohne externe Linie für mehr als 90 aufeinanderfolgende Kalendertage mit einem Betrag von > 500 EUR überfällig ist („Überfälligkeit“);
- c. eine krisenbedingte Forbearance-Maßnahme gewährt wurde (Forbearance) und nach erfolgter Umgliederung von „notleidend“ in „nicht notleidend“ (Performing Forborne Exposure) nach Beendigung der Gesundungsphase während dem sich anschließenden zweijährigen Probezeitraum eine erneute Forbearance-Maßnahme („Re-Forbearance“) vorgenommen wird oder eine erneute Überfälligkeit unter Berücksichtigung der Materialitätsschwelle wie unter (b) von mehr als 30 Tagen („Probezeit-Überfälligkeit“) auftritt.

Die Definition der Begriffe „überfällig“ und „notleidend“ sind innerhalb der Warburg FH Gruppe einheitlich für die internen Kredit-, Meldewesen- und Risikocontrollingprozesse definiert.

Um einen möglichen Interpretationsspielraum so gering wie möglich zu halten, definiert die NPL-Strategie der Warburg FH Gruppe „UTP-Auslöser“, die in jedem Fall auf eine unwahrscheinliche Zahlung der Verbindlichkeiten hindeuten (UTP Trigger „Muss“). Die Trigger führen bei Auftreten des jeweiligen Ereignisses zur verpflichtenden NPL-Einstufung des Schuldners, setzen jedoch zunächst eine manuelle Erkennung im Rahmen der Prozesse der Kreditweiterbearbeitung bzw. der Risikofrüherkennung voraus.

Darüber hinaus sind in den internen Verfahrensbeschreibungen Überführungskriterien in die Problemkreditbearbeitung beschrieben, die – sofern ein Kriterium nicht bereits einen UTP-Auslöser repräsentiert – zumindest als UTP-Indikatoren auf eine unwahrscheinliche Zahlung der Verbindlichkeiten hindeuten können (UTP Soft Trigger „Kann“). Liegt einer dieser Indikatoren vor, so bedeutet dies nicht automatisch, dass eine Risikoposition notleidend ist, sondern dass eine sorgfältige Prüfung bezüglich der potenziellen Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Risikoposition durchzuführen ist.

---

<sup>6</sup> Guidance to banks on non-performing loans, März 2017

Handelt es sich um eine Gruppe verbundener Kunden (GvK), wird bei NPL-Einstufung eines Gruppenmitglieds zunächst davon ausgegangen, dass auch alle anderen Gruppenmitglieder als NPL zu betrachten sein werden.

## **10.2 Beschreibung der angewendeten Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge**

Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen und effektiven Verfahrens, das auch Abweichungen zwischen gebildeter Einzelrisikovorsorge und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zur vollständigen Ausbuchung des Kreditengagements möglichst vermeidet, sowie zur Qualitätssicherung, kommt das Modell der drei Verteidigungslinien zur Anwendung. Hieraus ergeben sich folgende übergeordnete Zuständigkeiten und Kompetenzen:

Die Prozessverantwortung für die Identifikation, Bildung, Überprüfung, Auflösung, Dokumentation und das Reporting der Einzelrisikovorsorge im Kreditprozess sowie für die Datenerhebung im Rahmen einer Erlösquotensammlung liegt bei der Leitung Kreditrisikomanagement (KRM).

Die Methodenkompetenz (abgeleitet aus dem Bilanzierungshandbuch), die rückschauende Plausibilisierung von ERV und die Prozessverantwortung für das ERV-Buchungsverfahren liegt bei der Leitung Finance. Die Entwicklung der Risikovorsorge wird zudem vom Risikocontrolling überwacht und kommuniziert.

Die Prüfungskompetenz und Berichterstattung an den Vorstand über die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit des Verfahrens liegt bei der Internen Revision.

Die Identifikation, Bildung, Überprüfung, Auflösung und Dokumentation von Einzelrisikovorsorge erfolgt durch die mit der Bearbeitung von Problemkrediten betrauten Mitarbeiter des KRM. Sofern im Rahmen der Überprüfung Änderungsbedarf identifiziert wurde, erstellen die Kreditanalysten Vorschläge zur Neubildung bzw. Auflösung der jeweiligen Einzelrisikovorsorge sowie ggf. zu einer Direktabschreibung bzw. einem Forderungsverzicht. Dabei ist eine Betrachtung der Kreditnehmer nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden (GvK) vorzunehmen. Bei Anschlägen eines ERV-Triggers ist jede abschließende ERV-Entscheidung bezüglich (Nicht-) Bildung, Erhöhung, Überprüfung ohne Anpassung sowie Auflösung kompetenzgerecht zu genehmigen. Für die Bildung einer ERV ist die Wertminderung der Forderung notwendige Voraussetzung. Dabei müssen objektive Hinweise (UTP-Ereignisse, siehe Kapitel 10.1) für ein akutes Ausfallrisiko vorliegen.

Die Bemessung der Höhe der Kapital-Einzelrisikovorsorge findet in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste statt.

Eine Auflösung von Einzelrisikovorsorge, die durch effektive Zahlungseingänge (z.B. Tilgungsleistungen, Sicherheitenverwertung) erforderlich ist, bedarf keiner Genehmigung. Die Kenntnismahme durch die Leitung des KRM ist hier ausreichend.

## **10.3 Quantitative Angaben zu den Kreditrisikopositionen**

Die nachfolgenden quantitativen Angaben zum Kreditrisiko innerhalb der Warburg FH Gruppe zeigen das Volumen der vertragsgemäß bedienten und der notleidenden Darlehen, Schuldverschreibungen und außerbilanziellen Risikopositionen auf. Darüber hinaus werden Angaben über gestundete Risikopositionen gemacht und die notleidenden Risikopositionen aufgliedert nach dem geografischen Gebiet des Kreditnehmers und dessen Branche.

Die Offenlegungsanforderungen sehen eine erweiterte Offenlegung der Tabellen **EU CR2a**, **EU CQ2**, **EU CQ6** und **EU CQ8** vor, sofern ein Institut während der dem Offenlegungstichtag vorausgehenden vier Quartale in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen eine NPL-Quote von mindestens 5,00 % aufweist. Gleiches gilt für die Spalten b (Bruttobuchwert - Davon: notleidend) und d (Bruttobuchwert - Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite) in den Meldebögen **EU CQ4** und **EU CQ5**.

In den vorausgegangenen vier Quartalen lag die NPL-Quote der Warburg FH Gruppe unterhalb der 5 %. Folglich unterliegt die Warburg FH Gruppe nicht den erweiterten Offenlegungsanforderungen.

Die NPL-Quote berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttowert der notleidenden Darlehen und Kredite und dem Gesamtbruttobuchwert. Im Gesamtbruttobuchwert werden gemäß den Vorgaben aus Art. 8 Abs. 4 DVO (EU) 2021/637 das Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben nicht berücksichtigt.

Der Bestand an notleidenden Darlehen und Krediten hat sich im Laufe des Berichtsjahres um EUR 52,65 Mio. reduziert, da die M.M.Warburg & CO weitere Kredite aus dem notleidenden Schiffsportfolios abbauen konnte. In der Tabelle **EU CR2** ist diese Veränderung ersichtlich. Die Ablösung an notleidenden Darlehen und Krediten ist in der Zeile 050 Abflüsse aus sonstigen Gründen enthalten.

Im Portfolio der Warburg FH Gruppe beträgt der Anteil ausländischer Risikopositionen an allen Risikopositionen 26,64 %, damit ist die Tabelle **EU CQ4** Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischen Gebiet offenzulegen. Die Tabelle untergliedert bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen pro wesentliches Land und zeigt auf, wie hoch die notleidenden Positionen und die kumulierten Wertminderungen sind.

Bei der Zuordnung von Risikopositionen zu einem wesentlichen Land wird das Sitzland der unmittelbaren Gegenpartei gemäß FinRep zugrunde gelegt. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern der Rubrik Sonstige Länder zugewiesen.

Als wesentliche Länder hat die Warburg FH Gruppe die Länder definiert, die gemeinsam mehr als 90,00 % des gesamten Exposures (jeweils bilanziell und außerbilanziell) ausmachen. Die restlichen Länder sind unter Sonstige Länder aufgeführt. In den bilanzwirksamen Risikopositionen befinden sich die Länder Armenien, Australien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Dänemark, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Liberia, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei den außerbilanziellen Risikopositionen sind folgende Länder im Exposure enthalten: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Insel Man, Iran, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Österreich, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Bei der Einstufung einer Gegenpartei in **EU CQ5** werden lediglich Gegenparteien berücksichtigt, die in Sektoren im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften fallen.

Bei der Einstufung ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Stehen hinter einer Risikoposition mehrere Schuldner, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für die Entscheidung des Instituts maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Tabelle **EU CQ5** beinhaltet die nach Art. 432 CRR wesentlichen Wirtschaftszweige und lehnt sich an die FinRep-Meldung an. Darlehen und Schuldverschreibungen von Gegenparteien aus nicht wesentlichen Wirtschaftszweigen werden aggregiert in der Zeile 190 Sonstige Dienstleistungen angegeben.

In der Offenlegungstabelle **EU CR1-A** werden die Netto-Risikopositionswerte der in der Tabelle **EU CR1** offengelegten Darlehen und Schuldverschreibungen nach Restlaufzeiten aufgegliedert. Für bilanzwirksame Posten ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen (bspw. EWB). Für außerbilanzielle Risikopositionen bildet sich der Nettowert aus dem Bruttobuchwert abzüglich Rückstellungen.

Zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich keine durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangten Sicherheiten in der Bilanz, sodass auf die Offenlegung der Tabelle **EU CQ7** verzichtet wird.

## 11. Unbelastete Vermögenswerte

(Art. 443 CRR)

Die folgenden Tabellen zeigen die Bilanz- und Marktwerte der unbelasteten und belasteten Vermögenswerte, die Marktwerte der erhaltenen und in Anspruch genommenen Sicherheiten bzw. der zur Verfügung stehenden Sicherheiten sowie die Nominalwerte der nicht belastbaren Sicherheiten. Weiterhin werden Angaben zur Quelle der Belastung getätigt.

Ein Vermögenswert gilt als belastet, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann. Das heißt, der Vermögenswert steht dem Institut nicht frei zur Verfügung. Belastete Vermögenswerte liegen u. a. dann vor, wenn diese andere Transaktionen und Refinanzierungen besichern wie z. B. die Besicherung potenzieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft.

Die Belastung von Vermögenswerten in der Warburg FH Gruppe resultiert aus der Teilnahme an Offenmarktgeschäften sowie der Stellung von Wertpapiersicherheiten im Rahmen des Derivateclearings. Aufgrund der Emission von Hypothekendarlehen durch die M.M. Warburg & CO Hypothekendarlehenbank AG resultieren aus der Deckung der notwendigen Vermögenswerte ebenfalls Belastungen.

Alle Beträge in den Tabellen **EU AE1**, **EU AE2** und **EU AE3** beruhen auf dem Median der vier Quartalsstichtage 2022 gemäß der Offenlegungsanforderungen aus dem Anhang XXXIII und Anhang XXXVI der DVO (EU) 2021/637.

***Angaben zu den wichtigsten Quellen und Arten der Belastung sowie allgemeine Beschreibung der Bedingungen der zum Zwecke der Besicherung von Verbindlichkeiten geschlossenen Besicherungsvereinbarungen***

Liquide Mittel sind mit einem Teilbetrag in aufsichtsrechtlich vorgegebener Höhe als Mindestreserve bei der deutschen Zentralbank hinterlegt.

Für eigene Verbindlichkeiten werden fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Barmittel als Sicherheiten gestellt. Die Wertpapiere sind im XEMAC-System der Deutschen Börse hinterlegt und stehen damit verschiedenen Kontrahenten zu möglichen Absicherungszwecken zur Verfügung. Im Rahmen von Offenmarktgeschäften werden diese gegenüber der Deutschen Bundesbank verpfändet.

Derivative Geschäfte werden mit Barmitteln (Cash Collateral) oder Wertpapieren besichert. Ergibt sich aus der Summe aller mit einem Kontrahenten abgeschlossenen derivativen Geschäften ein negativer Marktwert, so ist eine Bar- oder Wertpapiersicherheit zu hinterlegen. Zum Stichtag besteht daher eine Forderung aus dieser Sicherheitsleistung, die als belastet dargestellt wird. Ergibt sich aus allen mit einem Kontrahenten abgeschlossenen derivativen Geschäften ein positiver Marktwert, erhält die Bank eine Barsicherheit, die als nicht belastete erhaltene Sicherheit gezeigt wird. Die Stellung und Annahme dieser Sicherheiten basiert im Wesentlichen auf standardisierten Verträgen.

Per Stichtag 31.12.2022 betragen die gesamten Vermögenswerte der Warburg FH Gruppe EUR 6.139,92 Mio. (VJ: 6.985,90 Mio.) und die entsprechende Belastungsquote liegt bei 29,8179 % (VJ: 29,4330 %).

Auf Konzernebene liegen aufgrund der Konsolidierung keine Belastungen zwischen Unternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der Warburg FH Gruppe vor.

## 12. Verwendung des Standardansatzes im Adressenausfallrisiko

(Art. 444 CRR)

### 12.1 Inanspruchnahme von nominierten Ratingagenturen (ECAI)

Gemäß Art. 138 CRR wurden die Agenturen Moody's Investors Service und Fitch Ratings benannt.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im KSA werden die Ratings der Ratingagentur Fitch Ratings nominiert sowie Ratings von Moody's Investors Service.

Übertragungen von Emittenten-/ Emissionsratings auf vergleichbare, gleich- oder höherrangige Forderungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen zu den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bonitätsstufen erfolgt aufgrund der Standardzuordnung der EBA. Dadurch werden die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichte gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission vom 07. Oktober 2016 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2005 der Kommission vom 16. November 2021 herangezogen.

Tabelle 5 Nominierung von Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Risikopositionsklasse	ECAI
Risikopositionen gegenüber Instituten	Fitch: Corporate/Public Finance Moody's: Finanzinstitute
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	Fitch: Corporate/Public Finance
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	Keine / entfällt
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	Keine / entfällt
Ausgefallene Risikopositionen	Keine / entfällt
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	Keine / entfällt
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Fitch: Corporate/Public Finance Moody's: Finanzinstitute
Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen	Keine
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Keine
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	Keine
Beteiligungspositionen	Keine / entfällt
Sonstige Positionen	Keine / entfällt

### 12.2 Quantitative Angaben zum Standardansatz

(Art. 444 CRR, Art. 453 lit. g, h, i CRR)

Die quantitativen Angaben in den Tabellen **EU CR4** und **EU CR5** umfassen nicht die derivativen Instrumente, die dem Gegenparteausfallrisiko unterliegen. Die quantitativen Informationen zu den derivativen Instrumenten sind im Kapitel 7 offengelegt.

Die Tabelle **EU CR4** stellt die mit einem Kreditrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte untergliedert in die Risikopositionsklassen dar.

In Spalte a und b sind die Bruttobuchwerte der Geschäfte abzüglich etwaiger Einzelwertberichtigungen angegeben. Das mit Kreditrisiko unterliegenden Geschäftsvolumen nach Abzug von finanziellen Sicherheiten und

Garantien sowie die Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren bei außerbilanziellen Geschäften (CCF) ist in Spalte c und d angegeben. In Spalte e sind die daraus resultierenden risikogewichteten Aktiva, die mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen dargestellt. Aus Spalte f ist das durchschnittliche Risikogewicht pro Risikopositionsklasse ersichtlich.

Die Tabelle **EU CR5** zeigt pro Risikopositionsklasse die angewandten Risikogewichte auf. Die Beträge sind die Bruttobuchwerte abzüglich Einzelwertberichtigungen sowie nach Anwendung von CCF und den Kreditrisikominderungstechniken (CRM; finanzielle Sicherheiten & Garantien).

### **13. Marktpreisrisiko**

*(Art. 445 CRR)*

Innerhalb der Warburg FH Gruppe wendet jedes Institut zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko den Standardansatz an.

Die Tabelle **EU MR1** zeigt die risikogewichteten Aktiva für das Marktrisiko der Warburg FH Gruppe.

Die Eigenmittelunterlegung beträgt zum Offenlegungstichtag EUR 3,14 Mio. (VJ: EUR 3,24 Mio.) und damit ist das Marktpreisrisiko stabil zum Vorjahr.

### **14. Operationelles Risiko**

*(Art. 446 CRR)*

Kreditinstitute müssen die eingegangenen operationellen Risiken mit Eigenkapital unterlegen.

Die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung des operationellen Risikos erfolgt gemäß Artikel 315 CRR mit Hilfe des Basisindikatoransatzes. Die einzelnen quantitativen Angaben zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung sind der Tabelle **EU OR1** zu entnehmen.

Zum Berichtsstichtag 31.12.2022 lag die Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken bei EUR 35,98 Mio. (VJ: EUR 31,82 Mio.).

### **15. Offenlegung von Schlüsselparameter**

*(Art. 447 CRR)*

Die Tabelle **EU KM1** gibt einen Überblick über die wichtigsten regulatorischen Kennzahlen (Schlüsselparameter) der Warburg FH Gruppe. Die vorangegangenen Stichtagswerte sind an der halbjährlichen Offenlegungspflicht der Warburg FH Gruppe angepasst.

Die Stichtage 31.12. beinhalten die Eigenmittel nach Billigung des Konzernabschlusses.

### **16. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch**

*(Art. 448 CRR)*

Die Messung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs ist in das Value-at-Risk-Konzept und Reporting einbezogen. Die Ermittlung der ZÄR im Anlagebuch findet gem. Art. 84 Abs. 1 CRD nach der standardisierten Methode statt.

Die Risikomessung des EV-IRRBB im Risikocontrolling basiert auf dem IT-System RiskManager 4 der Firma MSCI/Riskmetrics. Die Positionen können so gefiltert werden, dass Anlagebuchpositionen separat für Risikoanalysen ausgewertet werden können. In das System sind somit alle zinssensitiven Geschäfte des Anlagebuchs zu importieren. Neben den direkt importierten Handelsgeschäften werden relevante zinssensitive Nichthandelsgeschäfte des Anlagebuchs über aggregierte Cashflows in den RiskManager importiert. Die relevanten Cashflows der Nichthandelsgeschäfte mit vertraglich vereinbarten Laufzeiten werden dabei durch Regnology/RiVa auf täglicher Basis erzeugt und nach den Kriterien Bilanzposition, Währung und Produktgruppe aggregiert. Variable Kredite werden dabei am nächsten Fixingtermin als fällig zu Pari betrachtet. Für die verbleibenden Zinstermine werden zusätzlich die vereinbarten Spreads als zinsänderungsrisikobehaftete Cashflows mit herangezogen. Manuell in den Riskmanager importiert werden nachrangige Verbindlichkeiten mit Kündigungsoptionen sowie Pensionsverpflichtungen.

Bei Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung wird bei M.M.Warburg & CO sowohl ein ökonomisches Liquiditätsmodell zur Modellierung der Kapitalbindung differenziert nach Währungen und Kundengruppen als auch ein Modell zur Zinsbindung verwendet. Einlagen von Finanzinstituten werden hierbei als sofort fällig angenommen. Da das volatile und semi-stabile Volumen mit einer Kapitalbindung von maximal einem Jahr und das stabile Volumen mit einer Kapitalbindung von maximal fünf Jahren modelliert wird, liegt der modellierte durchschnittliche Zinsanpassungstermin unterhalb von fünf Jahren.

Im System wird der Marktpreis-Value-at-Risk gerechnet und unterschiedliche Stresstestszenarien, die entweder bankaufsichtsrechtlich gefordert sind (z.B. 200 Basispunkte Zinsschock/Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch gem. dem BaFin-Rundschreiben 06/2019) oder den Bedürfnissen der Risikoanalyse entsprechen.

Neben einer Limitierung der VaR- und Stresswerte sind auch Frühwarnindikatoren definiert.

Die übergeordnete Strategie zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken im Bankbuch zielt auf ein geringes Risikoprofil im Sinne des IRRBB Bucket-Ansatzes ab. Neben einer Limitierung des Value-at-Risk werden daher auch die Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Zinsschocks in der internen Zinsrisikosteuerung begrenzt. Als Zinssicherungsinstrumente kommen dabei sowohl natürliche Zinssicherungsbeziehungen aus Aktiv- und Passivgeschäften als auch Zinsswaps zum Einsatz. Für die Absicherung von Wertpapierpositionen werden die zugrundeliegenden Wertpapiere sowie die Asset Swaps als Sicherungsbeziehung im Rechnungswesen abgebildet. Die Festlegung des Risikoappetits erfolgt im Risikokomitee, während im Asset & Liability Committee die strategische Ausrichtung der Zinsrisikoposition diskutiert wird.

Die eingesetzten Risiko- und Bewertungsmodelle werden regelmäßig und anlassbezogen validiert. Anlassbezogene Validierungen können dabei u.a. aus veränderten Marktumständen, Bewertungsabweichungen bei Collateralforderungen sowie Auffälligkeiten im Backtestingverfahren resultieren und ggf. eine Anpassung der verwendeten Modelle zur Folge haben.

Die Berechnung der ZÄR im Anlagebuch wird wöchentlich durchgeführt und im Rahmen eines wöchentlichen Kurzberichts inklusive der intern hierzu definierten Frühwarnindikatoren an den Vorstand berichtet.

Die Werte für die aufsichtlichen Schockszenarien für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals zum Stichtag 31.12.2022 sind aus der Tabelle **EU IRRBB1** zu entnehmen.

Die Warburg FH Gruppe ist nicht verpflichtet, die zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien für die Berechnung der Änderung der Nettozinserträge zu ermitteln. Dementsprechend erfolgt in der Tabelle **EU IRRBB1** kein Ausweis in den Spalten c und d.

Die Grenze von -20 %, bezogen auf die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel, wird eingehalten. Die Warburg FHG sowie die einzelnen Institute sind damit kein Kreditinstitut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Ferner halten sämtliche Zinsszenarien des Frühwarnindikators die Schwelle von -15 % bezogen auf das Kernkapital ein. Auch ist gemäß der „SREP Einstufung zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch“ weiterhin kein SREP-Eigenmittelzuschlag für dieses Risikosegment zu erwarten, da die Verlust-Quote bezogen auf die RWA die Grenze von -2,75 % nicht unterschreitet. Ferner weisen die intern hierzu definierten Frühwarnindikatoren zu den genannten Quoten den Status "grün" auf.

## 17. Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen

(Art. 449 CRR)

In der Warburg FH Gruppe sind keine Verbriefungstransaktionen, weder als Käufer noch als Originator, eingegangen worden. Dementsprechend entfällt die Offenlegungspflicht der Templates [EU SECA](#), [EU SEC1](#), [EU SEC2](#), [EU SEC3](#); [EU SEC4](#) und [EU SEC5](#).

## 18. Offenlegung ESG-Risiken

(Art. 449a CRR)

Einer Offenlegungspflicht über Informationen zu ESG-Risiken unterliegt die Warburg FH Gruppe nicht, da diese ausschließlich für große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, gilt und die Warburg FH Gruppe als anderes Institut klassifiziert ist.

## 19. Verschuldungsquote

(Art. 451 CRR)

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) dient dazu, einer übermäßigen bilanzwirksamen und außerbilanziellen Verschuldung entgegenzuwirken. Die Verschuldungsquote ist das Verhältnis aus der Kapitalmessgröße (Kernkapital) eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße zum jeweiligen Stichtag.

### *Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung*

Eine Berichterstattung über die Entwicklung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) erfolgt für die Warburg FH Gruppe über die Überwachung der übergeordneten Zielgröße, die in der Geschäfts- und Risikostrategie verankert ist. Diese bezieht sich auf die ermittelte Leverage Ratio gemäß Art. 429 ff. CRR.

Die Verschuldungsquote wird im Rahmen der vierteljährlichen aufsichtsrechtlichen Meldung gemäß Anhang X und Anhang XI der DVO (EU) 2021/451 überwacht. Eine interne Berichterstattung erfolgt ebenfalls vierteljährlich zum Quartalsultimo im Risikobericht. Das Meldewesen der M.M.Warburg & CO überwacht täglich die Einhaltung der Mindestquote von 3,00 %.

Die Einhaltung der Mindestquote war auf Einzelinstitutsebene sowie auf Konzernebene im Jahr 2022 gewährleistet.

### *Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten*

Im Berichtszeitraum lag die Verschuldungsquote bei 3,7766 % (VJ: 4,8295 %) und reduziert sich um insgesamt 1,0529 %. Die Veränderung der Verschuldungsquote resultiert maßgeblich aus dem reduzierten Kernkapital, da der Nenner im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben ist.

Die quantitativen Angaben zur Zusammensetzung der Verschuldungsquote sind aus den Tabellen [EU LR1](#), [EU LR2](#), [EU LR3](#) zu entnehmen.



## 20. Regulatorische Liquiditätsanforderungen

(Art. 451a CRR)

### *Liquiditätsdeckungsquote (LCR)*

Im Bereich des Bankenaufsichtsrechts hat die EU-Kommission mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Verbindung mit den Vorschriften der CRR (Art. 411 bis 426 CRR) die Regeln für die Liquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) festgelegt, die seit Oktober 2015 verbindlich einzuhalten sind. Die LCR soll sicherstellen, dass das Institut ausreichend Liquiditätspuffer vorhält, um während einer 30-tägigen Stressphase seine Netto-Liquiditätsabflüsse decken zu können. Demnach soll mit der aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahl die kurzfristige Liquidität überwacht und gesteuert werden.

Seit dem 01. Januar 2018 besteht die Pflicht für alle Kreditinstitute die Mindestquote von 100 % täglich einzuhalten.

Um die erforderliche Kennziffer von mindestens 100 % zu erfüllen, müssen für einen Zeitraum von 30 Tagen die verfügbaren, liquiden Vermögenswerte einer Bank höher sein als die zu erwartenden kumulierten Nettzahlungsmittelabflüsse in einem schweren Stress-Szenario, welches bspw. einen Abzug eines erheblichen Anteils der Kundeneinlagen bei gleichzeitigem Wegfall der unbesicherten Finanzierung unterstellt. Die Angaben zur Offenlegung der LCR werden in Übereinstimmung mit Art. 451a Abs. 2 der CRR i. V. m. Anhang XIII und XIV der DVO (EU) 2021/637 publiziert.

Die Einhaltung der LCR wird innerhalb der Warburg FH Gruppe täglich auf Einzelinstitutsebene und auf Gruppenebene im Meldewesen des übergeordneten Instituts überwacht. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die LCR-Kennziffer war in 2022 zu jeder Zeit gegeben. Die Quote der Warburg FH Gruppe sowie der angehörigen Gruppeninstitute lag zu jedem Zeitpunkt angemessen über den externen und internen Anforderungen.

Die LCR wird monatlich an die Deutsche Bundesbank gemeldet. Darüber hinaus wird die LCR-Quote im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichts berichtet, der sowohl an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrat verteilt wird.

Das Team Liquidity and Collateral Management der M.M.Warburg & CO steuert zudem täglich die aufsichtsrechtliche Liquiditätskennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR) unter Berücksichtigung der Vorschriften aus der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 und führt für die M.M.Warburg & CO ein separates (Tages-)Dispositions-Sheet, in dem u. a. die Zusammensetzung der aktuellen LCR und davon abgeleitet eine LCR-Vorschau unter Berücksichtigung der Tagesveränderungen bei den Zuflüssen, Abflüssen und den hochliquiden Aktiva (HQLA) dokumentiert wird. Die tägliche Plausibilisierung des Liquiditätspuffers durch das Team Liquidity and Collateral Management der M.M.Warburg & CO stellt das frühzeitige Erkennen von eventuellen Abweichungen zu den in der Meldewesensoftware ermittelten HQLA-Werten sicher. Die täglich über die Meldewesensoftware dokumentierten Zu- und Abflüsse werden in die 30-Tage-Vorschau des Liquidity and Collateral Managements aufgenommen und unter Berücksichtigung wesentlicher Veränderungen aus dem Tagesgeschäft entsprechend fortgeschrieben, um rechtzeitig auf Liquiditätsengpässe reagieren zu können.

Die Werte in der Tabelle **LIQ1** entsprechen gemäß Art. 451a Abs. 2 lit. a) CRR dem Durchschnitt aus den letzten zwölf Monatsendwerten bezogen auf das Ende des zu veröffentlichenden Quartals.

Der Wert des Liquiditätspuffers entspricht den Marktwerten der liquiden Aktiva nach Anwendung der Abschläge auf die liquiden Aktiva gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Bei den gesamten Nettomittelabflüssen (gewichtet) handelt es sich um die Mittelabflüsse und -zuflüsse nach Anwendung der entsprechenden Ab- bzw. Zuflussraten gemäß der Kategorisierung der delegierten Verordnung (EU) 2015/61.

Die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers war über den Jahresverlauf 2022 stabil, Schwankungen in der Höhe des Liquiditätspuffers resultieren aus fälligen TLTRO-III Geschäften bzw. sind durch die Volatilität der Einlagenfazilität begründet. Die Aktiva der Stufe 1 machen den größten Anteil im Liquiditätspuffer aus.

Wichtigste Refinanzierungsquelle sind die Kundeneinlagen. Ergänzend werden der Interbankenmarkt und Fazilitäten bei der Deutschen Bundesbank zur Liquiditätsbeschaffung genutzt.

Bei einem Vergleich der dargestellten Werte in der Tabelle **LIQ1** mit den Quartalen aus dem Vorjahr (VJ: 181,37 %; 189,01 %; 190,07 %; 184,55 %) ist eine Erhöhung der LCR in Q4 2022 zu beobachten. Die Erhöhung der durchschnittlichen LCR im Laufe des Berichtsjahres 2022 ist auf die teilweise Rückzahlung der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte per Dezember 2021 zurückzuführen. Aufgrund der Durchschnittsbetrachtung von 12 Monaten wirken die ab Dezember 2021 frei verfügbaren hochliquiden Aktiva erst im Q4 2022 vollständig in der durchschnittlichen LCR.

Grundsätzlich lag die LCR im Jahresverlauf 2022 relativ konstant um die 200 % herum.

### **Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)**

Das Ziel der strukturellen Liquiditätsquote ist es, die langfristige Widerstandsfähigkeit der Banken zu fördern. Dazu soll die mit Refinanzierungsrisiken behaftete übermäßige Laufzeitinkongruenz im Refinanzierungsprofil der Institute und die starke Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt vermieden werden. Demnach soll die NSFR eine tragfähige Fristenstruktur von Aktiva und Passiva gewährleisten und ist im Gegensatz zur LCR keine Stresskennzahl.

Die NSFR soll anlehnend an die goldene Bilanzregel sicherstellen, dass die nach dauerhafter Verfügbarkeit gewichteten Passiva die nach Liquidierbarkeit gewichteten Aktiva decken. Damit begrenzt die Kennzahl das Refinanzierungsrisiko und trägt zu einer langfristigen, stabilen Finanzierung bei.

Die NSFR berechnet sich aus dem Verhältnis von verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln (Available Stable Funding, ASF) und erforderlichen stabilen Refinanzierungsmitteln (Required Stable Funding, RSF).

Die ASF gibt das Volumen der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals an, das über den Betrachtungshorizont von einem Jahr voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung steht. Die RSF gibt das Volumen zur Deckung der aktivischen bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäfte über den Betrachtungshorizont von einem Jahr an. Um den Betrag der verfügbaren bzw. erforderlichen Refinanzierung zu ermitteln, wird der Buchwert jedes Geschäftes mit einem Faktor multipliziert, der abhängig von der Restlaufzeit des Geschäftes und der ihm zugeordneten Kategorie ist (gewichteter Wert).

Seit dem 28. Juni 2021 sind Kreditinstitute verpflichtet täglich die Mindestquote in Höhe von 100 % einzuhalten.

Die Institute innerhalb der Warburg FH Gruppe berechnen die NSFR nach den Vorgaben aus den Artikeln 427 bis 428a CRR und melden diese vierteljährlich an die Deutsche Bundesbank. Die Einhaltung der regulatorischen Mindestquote (100 %) sowie der intern definierte Zielwert (120 %) werden täglich vom Meldewesen der M.M. Warburg & CO überwacht.

Das Treasury der M.M. Warburg & CO verantwortet die NSFR-Steuerung für das übergeordnete Institut. Dafür verwenden sie ein Bilanzsimulationstool, welches Steuerungsimpulse und NSFR-Prognosen ermöglicht.

Die Zusammensetzung der NSFR ist für jedes Quartal separat in der jeweiligen Tabelle **EU LIQ2** im Anhang dargestellt. Die Werte in der Offenlegungstabelle **EU LIQ2** sind jeweils die Quartalsendzahlen. Die Spalten a bis d enthalten den ungewichteten Wert, d.h. den Buchwert der Forderung bzw. Verbindlichkeit, Derivate werden mit ihrem Marktwert ausgewiesen. Der Wert in Spalte e stellt den gewichteten Wert dar, d.h. nach Anwendung der ASF- bzw. RSF-Faktoren.

Die Zeilen 10 und 25 zeigen das Volumen an interdependenten Verbindlichkeiten bzw. Forderungen, welches vollständig aus dem Bestand der M.M. Warburg & CO stammt. Die M.M. Warburg & CO hat gemäß Art. 428f Abs. 1 CRR die Zustimmung der BaFin eingeholt, um ihre Treuhandverbindlichkeiten und Treuhandforderungen als interdependent einstufen zu dürfen.

Die NSFR ist im Vergleich zum Vorjahr um 5,57 % angestiegen (NSFR per VJ: 154,9759 Die Erhöhung der NSFR ist auf den Kreditabbau (siehe Zeile 17) zurückzuführen, dessen Abbauvolumen die verminderten Eigenmittel übersteigt.

## **21. Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für den KSA**

(Art. 453 CRR)

### ***Strategie und Verfahren in Bezug auf den Gebrauch von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen***

Bei derivativen Adressenausfallrisikopositionen werden grundsätzlich Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) mit Kunden und Kontrahenten abgeschlossen, um das Kreditrisiko wirtschaftlich zu mindern. Im bankaufsichtsrechtlichen Meldewesen wird vom vertraglichen Netting gemäß Art. 295 ff. CRR kein Gebrauch gemacht.

### ***Strategie und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten***

Die Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der nach der CRR berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind in den internen Organisationsanweisungen beschrieben. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich im Kreditbericht durch den jeweiligen Kreditsachbearbeiter. In Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit ist insbesondere auf Änderungen der relevanten Rechtsordnung zu achten. Entsprechende Analysen sind durch sachverständige Mitarbeiter des Kreditrisikomanagements vorzunehmen. Intern werden grundsätzlich Abschläge (Haircuts) zur Berücksichtigung von Wertschwankungen und Bewertungsrisiken vorgenommen. Finanzielle Sicherheiten werden grundsätzlich täglich Mark-to-Market bewertet. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Mindest- und Überbesicherung werden systemseitig sichergestellt.

Sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken werden durch die rechtliche und vertragliche Ausgestaltung der Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen abgedeckt. Die rechtliche Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit in den unterschiedlichen Rechtsordnungen wird durch die Einholung von Rechtsgutachten / Legal Opinions gewährleistet. Eine kontinuierliche Sicherstellung der rechtlichen Durchsetzbarkeit und Beobachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist gegeben.

Es kommen nur Sicherheiten zur Anrechnung, bei denen im Rahmen der Kreditbeurteilung festgestellt wurde, dass alle Anforderungen der CRR erfüllt sind.

### ***Beschreibung der Hauptarten der Sicherheiten, die von den Instituten zur Kreditrisikominderung angenommen werden***

In der Warburg FH Gruppe werden derzeit insbesondere folgende Sicherheiten im Rahmen der CRR anrechnungsmindernd berücksichtigt:

- Finanzielle Sicherheiten (z. B.: Verpfändung von Wertpapieren, Spar- und Termineinlagen);
- Grundpfandrechte;
- Gewährleistungen (Garantien, Bürgschaften);
- Sonstige Sicherheiten (Lebensversicherung).

Der interne Wertansatz bei Bankbürgschaften und Bankgarantien orientiert sich am Länderrating des jeweiligen Sitzlandes. Die Warburg FH Gruppe hat eine Länderliste definiert, die sich an die Länderratings der Ratingagentur Fitch anlehnt. Die in dieser Liste genannten Länder erfüllen die Voraussetzungen (erstklassiges Risiko, Fitch Rating A- oder besser oder Mitgliedsland im ESM). Für sonstige Bürgschaften und Garantien erfolgt eine interne Beurteilung im Rahmen der Kreditbeschlussfassung und Kreditweiterbearbeitung, ggf. werden externe Ratings herangezogen.

Für die Ermittlung des Sicherheitenwertes eines zu finanzierenden Schiffes ist ein Gutachten eines externen Schifffahrtssachverständigen zu verwenden, das einen aktuellen Marktwert ausweisen muss. Sollte ein aktueller Marktwert nicht verfügbar sein, ist der Wert des Schiffes durch den Sachverständigen bestmöglich zu schätzen. Bei der Feststellung des Marktwertes bzw. des 10-Jahres-Durchschnittswertes sind nur die dauerhaften Eigenschaften des Schiffes und sein Alter zu berücksichtigen.

Innerhalb der Warburg FH Gruppe wird zwischen Kurz- und Langgutachten unterschieden. Kurzgutachten enthalten Angaben zum aktuellen Schiffswert.

Langgutachten unterscheiden sich von Kurzgutachten darin, dass der Sachverständige neben der allgemeinen Schiffsbeurteilung nach Alter, Größe, Nutzungsart usw. eine Vor-Ort-Begehung vornimmt und sowohl den technischen als auch den baulichen Zustand des Schiffes fachkundig beschreibt und beurteilt.

Bei den grundpfandrechtlichen Besicherungen handelt es sich vor allem um Grundpfandrechte auf inländische und ausländische Gewerbeimmobilien sowie auf inländische und ausländische Wohnimmobilien. Wertermittlungen können von internen qualifizierten Mitarbeitern und externen Sachverständigen angefertigt werden. Diese müssen entsprechend der Objektart adäquate Qualifikationen besitzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bank die fachliche Eignung des Sachverständigen feststellt und laufend überprüft. Dies kann durch eine Bestellung / Zertifizierung eines anerkannten Instituts (IHK, CIS HypZert) oder den Nachweis einer langjährigen fachlichen Eignung erfolgen.

Wird in Ausnahmefällen eine Wertermittlung über LORA oder eine interne Wertermittlung von Immobilien durchgeführt, hat diese durch einen Mitarbeiter des Kreditrisikomanagements mit hinreichenden Erfahrungen und Qualifikationen auf dem Gebiet der Immobilienbewertung zu erfolgen. Dabei darf der die Wertermittlung erstellende Mitarbeiter nicht am Kreditprozess beteiligt sein. Der die Wertermittlung überprüfende Mitarbeiter (4-Augen-Prinzip) darf der kreditbearbeitende Mitarbeiter sein, wobei auch dieser qualifiziert sein muss.

Die Festsetzung des Sicherheitenwertes bei Immobilien erfolgt durch Beschluss im Kreditantrag auf Basis des Markt- und Beleihungswertes des externen Gutachtens, in Ausnahmefällen auf Basis einer internen Wertermittlung oder der Wertermittlung über LORA.

#### ***Haupttypen von Garantiegebern und Gegenparteien bei Kreditderivaten und ihre Bonität***

Bevorzugte Garantiegeber sind Banken oder Staaten bzw. öffentliche Stellen mit erstklassiger Bonität. Kreditderivate werden in der Warburg FH Gruppe nicht abgeschlossen.

#### ***Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-) Risikokonzentrationen innerhalb der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente***

Es sind keine besonderen Risikokonzentrationen innerhalb der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente erkennbar. Die Überwachung erfolgt hierzu quartalsweise durch das Risikocontrolling.

#### ***Quantitative Angaben zu den Kreditrisikominderungstechniken***

Die quantitativen Informationen zu den in der Warburg FHG verwendeten Kreditrisikominderungstechniken sind in der Tabelle **EU CR3** dargestellt. Dabei handelt es sich um alle nach den angewendeten Rechnungslegungsrahmen anerkannten Kreditrisikominderungstechniken (CRM), unabhängig davon, ob diese nach der CRR anerkannt werden.

In Spalte a werden die unbesicherten Risikopositionen in Höhe des Buchwertes abzgl. Wertminderungen aufgezeigt. Unter Spalte b befinden sich alle Risikopositionen, denen mind. eine CRM zugeordnet worden ist.

Im Jahresverlauf 2022 ist das Verhältnis der besicherten Risikopositionen zu den unbesicherten Risikopositionen konstant geblieben. Eine Steigerung von EUR 32,28 Mio. ist bei den durch Finanzgarantien besicherten Positionen zu erkennen, die auf die von Staaten garantierten Anleihen im Treasury-Portfolio zurückzuführen sind. Den größten Anteil bei den Sicherheiten in Spalte c haben die Gewerbeimmobilien, gefolgt von den Wohnimmobilien.

## 22. Offenlegung interner Modelle

(Art. 452 CRR; Art. 454 CRR; Art. 455 CRR)

Kein Institut innerhalb der Warburg FH Gruppe wendet interne Modelle für das Kreditrisiko und das Marktrisiko an oder nutzt den fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken um die Eigenmittelanforderungen zu ermitteln.

Aus diesem Grund entfallen die Offenlegungstabellen **EU CRE**, **EU CR6** bis **EU CR9.1**, **EU MRB**, **EU MR2-A**, **EU MR2-B**, **EU MR3**, **EU MR4** und Angaben aus **EU OR1**.

## 23. Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis

(§ 16 Institutsvergütungsverordnung und Art. 450 CRR)

### 23.1 Aufsichtsrechtlicher Rahmen

Das Bankhaus M.M.Warburg & CO unterliegt dem Anwendungsbereich europäischer und nationaler Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der CRR in ihrer aktuellen Fassung hat die M.M.Warburg & CO einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) anzuwenden.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen werden von der M.M.Warburg & CO beachtet. Insbesondere wurden im Geschäftsjahr 2022 die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV sowie die ergänzenden Vorschriften für Gruppen gemäß Abschnitt 4 der InstitutsVergV von der M.M.Warburg & CO erfüllt (siehe Kapitel 23.2). Die besonderen Anforderungen nach Abschnitt 3 der InstitutsVergV sind gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV nicht anwendbar, da es sich bei der M.M.Warburg & CO unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV um ein sogenanntes nicht-bedeutendes Institut handelt. Für die M.M.Warburg & CO gilt außerdem die Ausnahme des Art. 94 Abs. 3 Buchstabe a) CRD.

Die M.M.Warburg & CO hat sowohl nach der CRR als auch nach der InstitutsVergV jährlich Angaben zu ihrer Vergütungspolitik/Vergütung offenzulegen. Die Offenlegungsanforderungen werden auf Gruppenebene (Warburg FH Gruppe) erfüllt (Art. 13 CRR und § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV). Die Offenlegung der Vergütungspolitik und -praxis wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/637 erstellt.

Die Warburg FH Gruppe legt nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV folgendes offen:

### 23.2 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen und zur Vergütungs-Governance

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Vorstände sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeiter zuständig. Er wird einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert, indem jeweils im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres der Bereich Personal einen Vergütungsbericht erstellt, der vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat zugeleitet wird. Der Bericht besteht aus einem allgemeinen Teil, in dem die Vergütungssysteme beschrieben werden und deren Angemessenheit beurteilt wird. Im besonderen

Teil des Vergütungsberichts wird über die einzelnen Vergütungsbestandteile im jeweils vergangenen Geschäftsjahr berichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Für die angemessene Ausgestaltung der Regelungen der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat und/oder der Aktionärsausschuss verantwortlich.

Der Aufsichtsrat der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA hat sich im Geschäftsjahr 2022 in einer Sitzung mit übergreifenden Vergütungsthemen befasst. Per 31. Dezember 2022 waren Dr. Reiner Brüggelstrat, Prof. Dr. Burkhard Schwenker und Dr. Claus Nolting die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Kontrolleinheiten (Marktfolge, Risikocontrollingfunktion, Compliance, Interne Revision) sowie der Bereich Personal werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Leiter der Kontrolleinheiten erhalten den jährlichen Vergütungsbericht. Vor der endgültigen Bestimmung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen werden die Kontrolleinheiten informiert und angehört. Der Bereich Personal steht den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch.

Die Vergütungssysteme sind auf die Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt. Ziel der Warburg FH Gruppe ist, in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Corporate & Investment Banking und Asset Management nachhaltiges profitables Wachstum zu erreichen. Als Universalbank verfügt die Warburg Bank entsprechend über ein diversifiziertes Geschäftsmodell und besetzt – auch über die Spezialisierung der Tochterunternehmen – ihre eigene Nische sowohl im Hinblick auf Kunden als auch auf Produkte und strebt Geschäfte abseits des Massengeschäfts an. Die Risikostrategie konkretisiert und begrenzt die Geschäftsstrategie. Wesentliche Leitplanken sind die Einhaltung der Risikotragfähigkeit in der ökonomischen und normativen Perspektive (ICAAP), also die dauerhafte Sicherstellung, dass die eingegangenen Risiken getragen werden können, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Instituts zu jeder Zeit (ILAAP) und der vom Vorstand definierte Risikoappetit, also die Vorgaben, wie viele Risiken eingegangen werden sollen. Sie berücksichtigt dabei sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren und wirkt damit auf die Umsetzung der Strategien im Planungsprozess. Insgesamt existieren mit der ökonomischen und normativen Perspektive des ICAAP und des ILAAP also vier Dimensionen der Risikosteuerung. Für jede Dimension werden als zentrale Steuerungskennzahlen Key Risk Indicators (KRI) definiert, welche das Ziel haben, die Risikoposition bzw. Kapitalauslastung auf oberster Ebene zu quantifizieren. Auf Basis der Festlegung der konkreten Grenzwerte für die KRI schafft der Vorstand den Rahmen zur Festlegung des grundlegenden Risikoappetits der Warburg FH Gruppe.

Die Vergütungsparameter sind an den Strategien ausgerichtet. Sie unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele und tragen zugleich künftigen Risiken Rechnung. ESG-Kriterien sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die anwendbaren Vergütungsparameter sind

- a. die aus der Geschäftsstrategie des Instituts abgeleiteten übergeordneten Zielgrößen (z.B. solide Kapitalausstattung, Portfolioqualität, solide Liquiditätsausstattung, Steigerung der Effizienz)
- b. die Vorgaben der Risikostrategie des Instituts (siehe a. und z.B. Auslastung Risikodeckungspotenzial, Operationelle Ereignisse)
- c. die Ziele aus der operativen Geschäftsplanung des Instituts (z.B. Deckungsbeiträge)
- d. die Leitlinien der M.M.Warburg & CO mit den Handlungsmaximen und Grundsätzen für Mitarbeiter (z.B. Ziele und Grenzen unseres Handelns).

Die Angaben zu den unter a. bis c. genannten Vergütungsparametern sind in der schriftlich fixierten Ordnung des Instituts (als Anlage zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch) festgehalten. Die unter d. genannten Leitlinien sind im Intranet des Instituts und in Auszügen im Internetauftritt des Instituts veröffentlicht. Die Vergütungsparameter, die im Geschäftsjahr 2022 Anwendung fanden, befinden sich als Kriterien der Erfolgsmessung in Überarbeitung.

Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Es bestehen keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung trotz negativer Erfolgsbeiträge. Eine signifikante Abhängigkeit der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter von variabler Vergütung besteht nicht, denn der Anteil der fixen Vergütung ist so hoch, dass eine flexible Vergütungspolitik einschließlich eines vollständigen Abschmelzens der variablen Vergütung betrieben werden könnte. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

Damit ist eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ausgeschlossen.

Das Vergütungssystem läuft nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstands zuwider, denn die Höhe variabler Vergütungsanteile von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstands wird nicht gleichlaufend nach den Vergütungsparametern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten bestimmt, insbesondere sind ertragsorientierte Ziele nach vorstehender Ziffer unterdurchschnittlich zu gewichten und begründen keinen Interessenkonflikt mit der Überwachungsfunktion.

Das Vergütungssystem berücksichtigt die Verbraucherrechte und -interessen, es werden insbesondere nicht ausschließlich quantitative Vergütungsparameter verwendet, sofern unmittelbar Verbraucherinteressen betroffen sind.

Die Vergütungssysteme sind geschlechtsneutral. Eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist ausgeschlossen.

Die Vereinbarung einer sogenannten garantierten variablen Vergütung erfolgt nur für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses bei dem Institut und unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt. Eine etwaige garantierte variable Vergütung wird ausschließlich vor Beginn der Tätigkeit für das Institut zugesagt.

Das Institut hat ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InstitutsVergV festgelegt und nimmt hierauf auch in dem Abschnitt zu den Grundsätzen zu Vergütungssystemen im Organisationshandbuch Bezug. Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält. Die Gewährung von Abfindungen erfolgt anhand definierter Kriterien. Die M.M.Warburg & CO berücksichtigt bei der Gewährung von Abfindungen etwaige negative Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters.

Ein angemessenes Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung wird gewahrt, denn die Voraussetzungen des § 25a Abs. 5 KWG werden erfüllt. Die variable Vergütung jedes einzelnen Mitarbeiters oder Vorstandsmitglied überschreitet nicht 100 Prozent (§ 25a Abs. 5 S. 2 KWG), es sei denn, die Anteilseigner des Instituts haben einen Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach § 25a Abs. 5 S. 2 KWG gefasst, wobei diese variable Vergütung 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Vorstand nicht überschreiten darf (§ 25a Abs. 5 S. 5 KWG). Ein Beschluss nach § 25a Abs. 5 S. 2 KWG ist nicht gefasst worden. Im Einklang hiermit wurde gemäß § 6 Abs. 2 InstitutsVergV als angemessene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung 100 Prozent festgelegt.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess bestimmt. Die Festsetzung des Gesamtbetrags berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die

mehrfährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts und der Gruppe. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit des Instituts gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und dass die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird risikoorientiert zumindest stichprobenartig durch die Compliance-Funktion überprüft.

Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.

Im Rahmen der jährlichen Gehaltsrunden und Vergütungsberichte werden die Vergütungssysteme vom Vorstand auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Strategien, überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Ferner werden die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder der Risikostrategie überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Im Berichtsjahr ist eine Überprüfung der Vergütungspolitik während der Gehaltsrunde im ersten Quartal und durch Besprechung und Verabschiedung des Vergütungsberichts durch den Vorstand am 4. Oktober 2022 erfolgt. Der Aufsichtsrat hat den Vergütungsbericht nach Vorlage des Vorstandsstabs am 26. bzw. 27. Oktober 2022 zur Kenntnis genommen.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter werden anhand ihres Dienst- bzw. Arbeitsvertrags, geltender Tarif- und Betriebsvereinbarungen, Veröffentlichungen im Organisationshandbuch und Schreiben zur Vergütung schriftlich über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde in Übereinstimmung mit § 25d Abs. 7 S. 1 KWG nicht eingerichtet.

### **23.3 Risk Taker-Ermittlung**

Die M.M.Warburg & CO ermittelt gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b S. 1 KWG die Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der M.M.Warburg & CO hat (Risikoträger/Risk Taker). Nach den genannten Vorschriften wird bei der Ermittlung neben der organschaftlichen Stellung, der hierarchischen Einordnung und der ausgeübten Funktion auch die individuelle Vergütungshöhe berücksichtigt. Die Ermittlung wird schriftlich und elektronisch dokumentiert und regelmäßig aktualisiert. Eine solche Ermittlung der Risikoträger führen auch die CRR-Kreditinstitute Marcard, Stein & Co. AG und M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG durch.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt 68 Personen als Risikoträger eingestuft. Die besonderen Anforderungen des dritten Abschnitts der InstitutsVergV sind auf sie nicht anzuwenden, da die M.M.Warburg & CO und die genannten Tochterinstitute weder gemäß § 1 Abs. 3c KWG bedeutende Institute noch nach § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV sog. qualifizierte nicht-bedeutende Institute sind.

Während für die Aufsichtsratsmitglieder und dem Vorstand eigene Vergütungssysteme bestehen, finden auf die Mitarbeiter grundsätzlich einheitliche Vergütungssysteme Anwendung, d.h. es wird hier nicht zwischen den Vergütungssystemen der Risikoträger und der sonstigen Mitarbeiter unterschieden.

### **23.4 Angaben zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung**

#### **23.4.1 Vergütung Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine ausschließlich fixe Vergütung, deren Höhe sich nach der Festlegung der Gesellschafter bemisst.



### **23.4.2 Vergütungssystem Vorstand**

Der Aktionärsausschuss (nur bei der M.M.Warburg & CO) und/oder der zuständige Aufsichtsrat sorgen bei der Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dafür, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Instituts steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die der Vorstand für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die abschließend im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung und in Einzelfällen weiteren im Verhältnis zum Festgehalt untergeordneten Benefits wie z.B. Dienstwagen, Zuschüssen zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, etc. zusammen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Die Vorstände der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA hätten im Berichtszeitraum eine variable Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn des Instituts erhalten können, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung und zum Zeitpunkt der Auszahlung die Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV sowie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt gewesen wären: Die Gewinnbeteiligung wird nach dem Durchschnitt der Gewinne ermittelt, die das Institut für das vorangegangene und die beiden davor liegenden Geschäftsjahre an die Alleingesellschafterin M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH abführt bzw. abgeführt hat. Dabei bleiben außer Betracht: Gewinne aus Geschäftsjahren, die vor dem Beginn der Vorstandstätigkeit geendet haben; Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, Wertpapieren und Derivaten, die vor dem Beginn der Vorstandstätigkeit angeschafft worden sind sowie Buchgewinne aus der Bewertung von Wirtschaftsgütern. Von den Gewinnen, die in die Berechnung eingehen, werden eine kalkulatorische Verzinsung des Grundkapitals mit 4 % p.a. sowie die Gewerbesteuer zu den jeweils geltenden tariflichen Sätzen in Abzug gebracht. Über die Höhe der Gewinnbeteiligung entscheidet der Aktionärsausschuss des Instituts mit Kenntnisnahme des Aufsichtsrats. Anhaltspunkt bei der Entscheidung über die Höhe der Gewinnbeteiligung ist eine Beteiligung in Höhe eines festgesetzten Prozentsatzes, wobei die Nennung der Größenordnung keine anspruchsbegründende Wirkung hat, sondern allein Ausdruck der gegenseitigen Erwartungen ist. Bei der Entscheidung über die Höhe der Gewinnbeteiligung werden die Vorschriften des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern in ihrer jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Da die Voraussetzungen für die Festsetzung einer variablen Vergütung in Form einer Gewinnbeteiligung für den Vorstand der M.M.Warburg & CO im Bemessungszeitraum nicht erfüllt waren, erfolgte keine Festsetzung und Auszahlung variabler Vergütung für das Geschäftsjahr 2022.

Die variable Vergütung für den Vorstand der gruppenzugehörigen Institute Marcard, Stein & Co. AG und M.M.Warburg & CO Hypothekenbank AG für den jeweiligen Bemessungszeitraum werden vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Anforderungen der InstitutsVergV (insbesondere von § 5 Abs. 2 InstitutsVergV und § 7 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV) in der Sitzung der Feststellung des Jahresabschlusses des Instituts für den Bemessungszeitraum festgesetzt.

### **23.4.3 Vergütungssystem Tarifmitarbeiter und AT-Mitarbeiter (einschließlich Risk-Taker)**

Die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für das private Bankgewerbe (MTV) erfassten Mitarbeiter des Instituts (Tarifmitarbeiter) erhalten eine fixe Vergütung in Anwendung des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe. Die Auszahlung erfolgt in Form von Monatsgehältern. Die Monatsgehälter setzen sich aus dem jeweiligen tariflichen Mindestmonatsgehaltssatz und gegebenenfalls vereinbarten übertariflichen Zulagen zusammen. Darüber hinaus werden als fixe Vergütungen eine tarifliche Sonderzahlung in Höhe von einem Monatsgehalt und gegebenenfalls übertarifliche Sonderzahlungen gezahlt.

Jährlich wird eine sogenannte Tarif-Gehaltsrunde durchgeführt, in deren Rahmen die Führungskräfte Veränderungen der fixen Vergütungen für ihre Tarifmitarbeiter vorschlagen. Die Vorschläge werden von dem Bereich Personal zusammengefasst. Der Vorstand entscheidet über die Vorschläge. In nachgeordneten Instituten erfolgt die Entscheidung nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand des übergeordneten Instituts.

Soweit in nachgeordneten Instituten der MTV nicht anwendbar ist und bei Mitarbeitern eine Vergleichbarkeit mit den Tätigkeitsmerkmalen des MTV möglich ist, können die Institute sich hinsichtlich der Gehaltsgruppen und Berufsjahresstufen auch dieser Mitarbeiter an die Regelungen des Gehaltstarifvertrags für das private Bankgewerbe anlehnen.

Mitarbeiter, die vom Geltungsbereich des MTV nicht erfasst sind (AT-Mitarbeiter einschließlich Risk-Taker), erhalten eine einzelvertraglich vereinbarte fixe Vergütung, die als Monatsgehalt ausgezahlt wird.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit – nicht aber eine verbindliche Zusage –, dass Mitarbeiter einmalige Sonderzahlungen außer der fixen Vergütung als variable Vergütung erhalten.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Gewährung einer variablen Vergütung im Institut liegt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in dessen freiem Ermessen. Die variable Vergütung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weder dem Grunde noch der Höhe nach, und die auch im Falle einer wiederholten Leistung ohne ausdrückliche Wiederholung dieses Freiwilligkeitsvorbehaltes keinen Anspruch der Mitarbeiter begründet.

Sofern ein Budget für die variable Vergütung zur Verfügung gestellt wird, reichen die Führungskräfte im Rahmen der jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfindenden AT-Gehaltsrunde (Durchführung nach kombiniertem Bottom-Up/Top-Down-Ansatz) individuelle Gehaltsvorschläge ein, die von dem Bereich Personal zusammengefasst und dem Vorstand vorgetragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Vorschläge im Einzelfall und nach Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsbeiträge des Mitarbeiters als ermessensleitende Parameter. In nachgeordneten Instituten erfolgt die Entscheidung nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand des übergeordneten Instituts. Erfolgsbeiträge sind die auf der Grundlage der in Kapitel 23.2 genannten und jeweils anwendbaren Vergütungsparameter ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge von Mitarbeitern. Aus der gemäß der InstitutsVergV erforderlichen Berücksichtigung von Erfolgsbeiträgen bei der Entscheidung über die Höhe einer variablen Vergütung ergeben sich keine Ansprüche auf die Leistung von variablen Vergütungen für die Zukunft. Hierauf wird ausdrücklich in den Schreiben zur Gewährung variabler Vergütungen hingewiesen.

Für 2022 wurden in der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA grundsätzlich keine Sonderzahlungen geleistet, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

### **23.5 Gruppenweite Regelung**

Unter Berücksichtigung der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Warburg FH Gruppe ist es gemäß § 27 InstitutsVergV risikoadäquat, dass Anforderungen der Verordnung zentral innerhalb der Warburg FH Gruppe erfüllt werden.

Für die nach der InstitutsVergV einbezogenen Institute gelten die festgehaltenen Grundsätze zu den Vergütungssystemen entsprechend.

Als übergeordnetes Unternehmen ist die M.M.Warburg & CO für die Umsetzung der Vergütungsstrategie und der relevanten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den nachgeordneten Tochterunternehmen verantwortlich.

### **23.6 Einbindung externer Berater**

Die M.M.Warburg & CO überarbeitet die Vergütungssysteme im Einklang mit der Institutsvergütungsverordnung (Fassung vom 20. September 2021 (IVV 4.0)). Sie wird hierbei und bei weiteren einzelnen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen von einem externen Rechtsberater unterstützt, der vom Vorstand der M.M.Warburg & CO beauftragt wurde.

### 23.7 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die M.M.Warburg & CO quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 berücksichtigt. Die Tabellen zu den quantitativen Vergütungskennziffern befinden im Anhang unter [EU REM1](#), [EU REM2](#), [EU REM4](#), [EU REM5](#).

Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung in der Tabelle [REM-InstitutsVergV](#) offengelegt.

Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2022.

Es werden keine Vergütungen aus dem Geschäftsjahr 2022 zurückbehalten, sodass von der Offenlegung des Templates [EU REM 3](#) abgesehen wird.

## ***Tabellenverzeichnis***

Tabelle 1 EU LI3 - Beschreibung der Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen .....	8
Tabelle 2 Auslastung der Limite per 31.12.2022 .....	21
Tabelle 3 Übersicht über die wesentlichen Berichte an den Vorstand und den Aufsichtsrat der M.M.Warburg & CO .....	23
Tabelle 4 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen.	24
Tabelle 5 Nominierung von Ratingagenturen je Risikopositionsklasse .....	36